

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf soll die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung ermöglichen. Dazu sind entsprechende Änderungen in den verwaltungsverfahrenrechtlichen Gesetzen des Bundes notwendig. Das Vorhaben ist ein wesentlicher Schritt zur Modernisierung der Verwaltung auf dem Wege zur Verwirklichung der Bürgergesellschaft. Mit diesem Vorhaben aus dem Programm „Moderner Staat – moderne Verwaltung“ werden gleichzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen für BundOnline 2005 geschaffen.

B. Lösung

Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes (Verwaltungsverfahrensgesetz, Sozialgesetzbuch X, Abgabenordnung) und die Fachgesetze werden für die Möglichkeit der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation auf der Basis qualifizierter elektronischer Signaturen geöffnet. Der Gesetzentwurf enthält die hierzu notwendigen Maßgaben und Anpassungen. Dabei wird für den Bürger ein leichter Zugang zur Verwaltung sichergestellt, für die Verwaltung werden Sicherheit und Dauerhaftigkeit ihres elektronischen Handelns gewährleistet.

C. Alternativen

Denkbar wäre die Zulassung jeder Form elektronischer Kommunikation. Dies würde jedoch vielfach nicht den Anforderungen an die Sicherheit elektronischer Kommunikation seitens Bürger und Verwaltung gerecht.

D. Kosten

1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten, da er lediglich das Verfahrensrecht des Bundes für die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung öffnet und die erforderlichen Rahmenbedingen setzt. Erst in der Folge der Entscheidung, den Zugang zu eröffnen, entstehen Kosten, die allerdings auch davon abhängen werden, inwieweit der Zugang für den elektronischen Rechtsverkehr jeweils eröffnet wird.

Im Rahmen des Projekts „BundOnline 2005“ beabsichtigt die Bundesregierung bei der über die Jahre 2002 bis 2005 gestaffelten Realisierung alle online-fähigen Dienstleistungen des Bundes elektronisch anzubieten.

Durch die Einführung und auch die absehbare Zunahme elektronischer Kommunikation werden für die Verwaltung Kosten für die Einführung entsprechender Signaturanwendungen entstehen. Die Vorhaltung geeigneter Hard- und Software gehört bereits heute im Wesentlichen zum Ausstattungsstandard und muss um Komponenten zur Unterstützung von Anwendungen mit qualifizierten elektronischen Signaturen ergänzt werden. Dieses lässt sich teilweise im Rahmen der üblichen Austauschzyklen oder der Einführung elektronischer Verwaltungsdienstleistungen realisieren.

Durch die Einführung von Signatur und Verschlüsselung entstehen Einführungskosten (Hard- und Software) und laufende Kosten (Pflege, Zertifizierungsstellendienstleistungen). Diese einmaligen und jährlichen Kosten sowie die Kosten für die Entwicklung und Pflege von Basiskomponenten (Verifikationssoftware) werden zentral und dezentral entsprechend den Beschlüssen des Bundeskabinetts zum Umsetzungsplan für die eGovernment-Initiative BundOnline 2005 vom 14. November 2001 und zur Sicherheit im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung vom 16. Januar 2002 bereit gestellt.

Die Gesamtkosten für die Einführung von Signatur-, Authentisierungs- und Verschlüsselungsverfahren für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr sind im Gesamtwert der Finanzbedarfsschätzung gemäß Umsetzungsplan BundOnline 2005 in Höhe von rund 1,65 Mrd. Euro enthalten und noch in die Finanzplanung bis zum Jahr 2005 einzupassen. Den Investitionen stehen der Sicherheitsgewinn sowie Wirtschaftsförderung gegenüber. Es ist ein bedeutendes Rationalisierungs- und Einsparpotenzial durch effizientere Gestaltung von Abläufen zum Beispiel aufgrund des Einsatzes von qualifizierten elektronischen Signaturen oder durch verstärkte Nutzung von E-Mail und effizientere Bearbeitung von Vorgängen mit der Einführung von eGovernment-Anwendungen im Rahmen des Regierungsprogramms BundOnline 2005 zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ergeben sich aufgrund dieses Gesetzentwurfs ebenfalls nicht. Auch insoweit gilt, dass Kosten erst aufgrund der entsprechenden Organisationsentscheidungen der Länder und Kommunen entstehen werden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten kann von gleichartigen Ansätzen, wie oben dargestellt, ausgegangen werden.

2. Vollzugsaufwand

Besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung und auch die absehbare Zunahme elektronischer Kommunikation entstehen auch in den sozialen Sicherungssystemen Mehrkosten, deren Größenordnung derzeit jedoch nicht quantifizierbar ist. Dabei geht es nicht nur um die unter D dargelegten Kostenfaktoren; vielmehr sind auch Ausgaben für entsprechend geschultes Personal zu berücksichtigen, da den Sozialleistungsberechtigten gegenüber auch der bisherige Weg der Kommunikation beibehalten werden muss. Infolgedessen stehen dem – jedenfalls zunächst – nur schwer quantifizierbare Entlastungen gegenüber. Entlastungsmöglichkeiten ergeben sich bei den Verwaltungskosten durch die Eröffnung der Möglichkeit einer elektronischen Aktenaufbewahrung im Bereich der Sozialversicherung.

Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht. Vielmehr erleichtert das Gesetz Wirtschaft und Bürgern den Zugang zu Verwaltungsbehörden unter Nutzung kostensparender Informationstechnik, daher ist von Kostenreduktionen für Wirtschaft und Bürger auszugehen.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 13. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 19. April 2002 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Seite		
Abschnitt I		Abschnitt IV	
Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze		Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Artikel 1	6	Artikel 23	15
Artikel 2	6	Artikel 24	15
Artikel 3	8	Artikel 25	15
Artikel 4	8	Artikel 26	16
	10	Artikel 27	16
Abschnitt II		Artikel 28	16
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Artikel 29	16
Artikel 5	12	Artikel 30	16
Artikel 6	12	Artikel 31	16
Artikel 7	12	Artikel 32	17
Artikel 8	12	Artikel 33	17
Artikel 9	12	Abschnitt V	
Artikel 10	13	Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Artikel 11	13	Artikel 34	17
Artikel 12	13	Artikel 35	17
Artikel 13	13	Artikel 36	18
Artikel 14	13	Abschnitt VI	
Artikel 15	14	Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	
Artikel 16	14	Artikel 37	18
Abschnitt III		Artikel 38	18
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Artikel 39	18
Artikel 17	14	Artikel 40	18
Artikel 18	14	Artikel 41	18
Artikel 19	14	Artikel 42	19
Artikel 20	14	Artikel 43	19
Artikel 21	15	Artikel 44	19
Artikel 22	15		

Abschnitt VII		Artikel 67 Änderung des Atomgesetzes	25
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	19	Artikel 68 Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung	25
Artikel 45 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	19	Abschnitt XII	
Artikel 46 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	21	Schluss- und Übergangsvorschriften	25
Abschnitt VIII		Artikel 69 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	21	Artikel 70 Neubekanntmachung	25
Artikel 47 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	21	Artikel 71 Inkrafttreten	25
Artikel 48 Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes	21		
Artikel 49 Gesetz über Schifferdienstbücher	21	Abschnitt I	
Artikel 50 Änderung des Seeaufgabengesetzes	21	Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze	
Artikel 51 Änderung des Flaggenrechtsgesetzes	21		
Artikel 52 Änderung des Seelotsgesetzes	22	Artikel 1	
Artikel 53 Änderung des Luftverkehrsgesetzes	22	Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (201-6)	
Artikel 54 Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung	22	Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:	
Artikel 55 Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher	22	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
Artikel 56 Änderung der Verordnung über Seefunkzeugnisse	22	a) In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.	
Artikel 57 Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung	22	b) Nach der Angabe „§ 3 Örtliche Zuständigkeit“ wird die Angabe „§ 3a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.	
Artikel 58 Verordnung über die Seediensttauglichkeit	23	c) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst: „§ 33 Beglaubigung von Dokumenten“.	
Artikel 59 Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen	23	2. In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Wörter „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.	
Artikel 60 Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	23	3. In § 2 Abs. 3 wird in Nummer 2 die Angabe „§§ 4 bis“ durch die Angabe „§§ 3a bis“ ersetzt.	
Artikel 61 Änderung der Schiffsvermessungsverordnung	23	4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	
Abschnitt IX		„§ 3a	
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	23	Elektronische Kommunikation	
Artikel 62 Änderung des Wehrpflichtgesetzes	23	(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.	
Artikel 63 Änderung des Soldatengesetzes	24	(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhalters nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.	
Artikel 64 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	24	(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit.	
Abschnitt X			
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,	24		
Artikel 65 Änderung des Zivildienstgesetzes	24		
Abschnitt XI			
Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	25		
Artikel 66 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	25		

Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“

5. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

7. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,

3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,

4. elektronischen Dokumenten,

a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,

b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbar qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich,“ die Angabe „elektronisch,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvor-

schrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

13. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.

14. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

15. In § 45 Abs. 2 wird das Wort „Abschluss“ durch die Wörter „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.

16. In § 61 Abs. 1 wird Satz 3 und 4 gestrichen.

17. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.

18. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

b) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

19. In § 71c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20. In § 101 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I

S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 die Angabe „§ 36a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, übermittelt sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück.

(4) Die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften verwenden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Sozialleistungsbereich Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz, die eine gemeinsame und bundeseinheitliche Kommunikation und Übermittlung der Daten und die Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur auf Dauer sicherstellen. Diese Träger sollen über ihren jeweiligen Bereich hinaus Zertifizierungsdienste im Sinne des Satzes 1 verwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leistungserbringer nach dem Fünften und dem Elften Buch und die von ihnen gebildeten Organisationen.“

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29 Beglaubigung von Dokumenten“.

2. § 13 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,

3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,

4. elektronischen Dokumenten,

a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,

b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde liegen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 36a Abs. 2 des Ersten Buches findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 36a Abs. 2 des Ersten Buches erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Bei einem Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Satz 1 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen; bei einem elektronischen Verwaltungsakt muss auch das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat nur die erlassende Behörde erkennen lassen.“
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
10. In § 38 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.
11. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 60 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
3. In § 87 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
4. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

„§ 87a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln.

(2) Ist ein der Finanzbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, hat sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Finanzbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gilt Satz 1 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand eines Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde, gilt § 97 Abs. 1 und 3 entsprechend. Der Anschein der Echtheit eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz übermittelten Dokuments, der sich aufgrund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass das Dokument mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers übermittelt worden ist.

(6) Bis zum 31. Dezember 2005 kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur mit Einschränkungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 150 Abs. 6 eingesetzt werden. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass bis zum 31. Dezember 2005 bei elektronisch übermittelten Verwaltungsakten abweichend von Absatz 4 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur mit in der Rechtsver-

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung (610-1-3)

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 87 die Angabe „Elektronische Kommunikation § 87a“ eingefügt.
2. § 80 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

- ordnung zu regelnden Einschränkungen eingesetzt werden kann.“
5. § 93 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erteilen.“
6. § 119 wird wie folgt gefasst:
- „§ 119
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
- (3) Ein schriftlich oder elektronisch erlassener Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen. Ferner muss er die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten; dies gilt nicht für einen Verwaltungsakt, der formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird. Ist für einen Verwaltungsakt durch Gesetz eine Schriftform angeordnet, so muss bei einem elektronischen Verwaltungsakt auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
7. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein schriftlicher, elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen, soweit dies zu seinem Verständnis erforderlich ist.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
8. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „an einen Beteiligten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
9. § 123 wird wie folgt gefasst:
- „§ 123
Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Finanzbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück einen Monat nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Schriftstück oder das elektronische Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“
10. § 125 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Finanzbehörde aber nicht erkennen lässt,“.
11. § 129 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Wird zu einem schriftlich ergangenen Verwaltungsakt die Berichtigung begehrt, ist die Finanzbehörde berechtigt, die Vorlage des Schriftstücks zu verlangen, das berichtigt werden soll.“
12. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 87a ist nur anwendbar, soweit aufgrund eines Gesetzes oder einer nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung die Steuererklärung auf maschinell verwertbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden darf.“
- b) Absatz 6 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die aufgrund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,“
13. § 224a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
14. § 244 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen sind schriftlich zu erteilen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
15. Dem § 309 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
16. Dem § 324 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
17. § 356 wird wie folgt gefasst:

„§ 356
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Ergeht ein Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch, so beginnt die Frist für die Einlegung des Einspruchs nur, wenn der Beteiligte in derselben Form wie der Verwaltungsakt über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Einspruchs nur binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zulässig, es sei denn, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder schriftlich oder elektronisch darüber belehrt wurde, dass ein Einspruch nicht gegeben sei. § 110 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt sinngemäß.“

18. § 366 wird wie folgt gefasst:

„§ 366
Form, Inhalt und Bekanntgabe der
Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekannt zu geben.“

Abschnitt II

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (102-1)

Nach § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Eine Ausstellung von Urkunden in Staatsangehörigkeits-sachen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 6

Änderung des Bundesministertgesetzes (1103-1)

Dem § 2 Abs. 1 des Bundesministertgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 7

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (12-10)

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 nach Satz 2 und in Absatz 2 nach Satz 3 jeweils der folgende Satz eingefügt:

„Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“

Artikel 8

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2030-1)

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

3. In § 129 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbeamtengesetzes (2030-2)

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

3. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

4. In § 33 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

5. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung des Passgesetzes
(210-5)**

In § 6 Abs. 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden.“

Artikel 11**Änderung des Personenstandsgesetzes
(211-1)**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „mündlich oder schriftlich“ eingefügt.
2. In § 15a Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Antrag“ die Wörter „mündlichen oder schriftlichen“ eingefügt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Monatsfrist“ die Wörter „mündlich oder schriftlich“ eingefügt.
4. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf ihre schriftliche Anordnung trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.“
5. In § 26 Satz 2 und § 27 wird jeweils vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
6. In § 29b Absatz 1 werden vor dem Wort „Antrag“ die Wörter „mündlichen oder schriftlichen“ eingefügt.

Artikel 12**Änderung des Vereinsgesetzes
(2180-1)**

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 Satz 1 und in § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

Artikel 13**Änderung des Bundesstatistikgesetzes
(29-22)**

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des

Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erhebungsvordrucke dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.“

2. § 11a wird aufgehoben.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufzeichnet worden sind.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden.

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.“

4. In § 17 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14**Änderung des Gesetzes über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen
(401-1)**

§ 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde veranlasst die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenbuch und im Familienbuch (Heiratsbuch). Sie benachrichtigt die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Meldebehörde von der Änderung oder Feststellung des Namens. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Schriftform.“

Artikel 15**Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes
(211-1-1)**

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3752), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Die Bescheinigungen nach § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes bedürfen der Schriftform.“

2. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Die Mitteilungen nach §§ 23 und 24 bedürfen der Schriftform.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Auskunft“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung bedarf der Schriftform.“

4. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „bedürfen der Schriftform und“ eingefügt.

5. In § 28a Satz 1 werden vor dem Wort „Antrag“ die Wörter „mündlichen oder schriftlichen“ eingefügt.

6. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Die Mitteilungen nach den §§ 33, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 42a und 43 bedürfen der Schriftform.“

7. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anordnungen nach § 41 Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 3 des Gesetzes bedürfen der Schriftform; in der Eintragung ist zu vermerken, auf welcher Entscheidung sie beruht.“

Artikel 16**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen
Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
(2180-1-1)**

In § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Abschnitt III**Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz****Artikel 17****Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes
(105-7)**

Dem § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Zuordnungsbescheide nach diesem Gesetz findet § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 18**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
(400-1)**

In Artikel 233 § 2b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 19**Änderung des Bodensonderungsgesetzes
(403-22)**

Dem § 7 Abs. 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 20**Änderung des Vermögensgesetzes
(III-19)**

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 Abs. 4 und 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. Dem § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 21

Änderung des Investitionsvorranggesetzes (III-19-4)

Das Investitionsvorranggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 44 des Gesetzes vom 19. Juli 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ergehen Bescheide nach diesem Gesetz in elektronischer Form, so sind sie mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen.“

2. § 21b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung (III-20)

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ergehen die Rücknahme oder der Widerruf in elektronischer Form, so sind sie mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen.“

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für diesen Bescheid findet § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Abschnitt IV

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Artikel 23

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (610-6-10)

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom

20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzamt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.“

2. § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Anzeigen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind schriftlich abzugeben. Sie können gemäß § 87a der Abgabenordnung in elektronischer Form übermittelt werden.“

3. Dem § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Finanzamt hat die Bescheinigung schriftlich zu erteilen. Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.“

Artikel 24

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (611-8-2-2)

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 1 wird nach dem Wort „Finanzamt“ jeweils das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Erwerbe, für die die Steuer vor dem ... [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in seiner bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 25

Änderung des Versicherungsteuergesetzes (611-15)

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine eigenhändig unterschriebene Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Angaben“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 26**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
(611-17)**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ jeweils das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „angezeigt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

Artikel 27**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
(611-18)**

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Versicherungsnehmer hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.“
2. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Angaben“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 28**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
(7610-1)**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt:

„§ 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“
2. In § 46a Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine für die vertretungsbefugte Person zertifizierte qualifizierte Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zusätzlich zur Namensunterschrift beim Gericht zu hinterlegen ist.“

Artikel 29**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes
(7612-1)**

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.“
2. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.“

Artikel 30**Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
(7691-2)**

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist, wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt:

„§ 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“

Artikel 31**Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
(611-8-2-2-1)**

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.“
2. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.“
3. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.“
4. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen.“
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Übergangsvorschrift

Auf Erwerbe, für die die Steuer vor dem ... [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Ablauf des ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] gelten den Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 32

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (611-14-1)

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), werden wie folgt geändert:

1. In § 34 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Anmeldung ist ausgeschlossen.“
3. In § 45 Abs. 3 wird vor den Wörtern „bei dem Finanzamt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
4. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Anzeigen sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 33

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer- Durchführungsverordnung (611-17-2)

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Steuererklärung kann nach § 87a der Abgabenordnung in elektronischer Form übermittelt werden.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Steuererklärung“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
2. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Er ist Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung und kann nach § 87a der Abgabenordnung in elektronischer Form übermittelt werden.“
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „geltend“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie können nach § 87a der Abgabenordnung in elektronischer Form übermittelt werden.“
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Steuererstattung

(1) Ansprüche auf Erstattung der Steuer, die sich aufgrund des § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes ergeben, sind unter Rückgabe der Steuerkarte bei der Stelle schriftlich geltend zu machen, die die Steuer festgesetzt hat. Elektronische Übermittlungen sind ausgeschlossen.

(2) Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, an dem der Steuerschuldner die Steuerkarte zurückgibt. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gilt sinngemäß.“

Abschnitt V

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Artikel 34

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (702-1)

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
2. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
3. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
4. In § 131g Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung des Bundesberggesetzes (750-15)

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Schriftform“ der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 36**Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
(7400-1-6)**

§ 17 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet für die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann jedoch durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen Anträge nach Absatz 1 in elektronischer Form gestellt werden können.“

Abschnitt VI**Anpassung des Verwaltungsrechts im
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft****Artikel 37****Änderung des Weingesetzes
(125-5-7)**

Nach § 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I 2785) geändert worden ist, wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a
Ausschluss der elektronischen Form

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die elektronische Form ausgeschlossen, soweit diese in den genannten Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich zugelassen wird.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Zulassung der elektronischen Form bei der Durchführung des Weingesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erlassen.“

Artikel 38**Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung
(7847-11-4-22)**

Dem § 4 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1301), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 1503) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen, sofern sie von der zuständigen Stelle nicht ausdrücklich zugelassen wird.“

Artikel 39**Änderung der Verordnung flächenbezogene
Hopfenbeihilfe
(7847-11-4-19)**

Dem § 5 der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe vom 18. Dezember 1975, die durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die elektronische Form ist ausgeschlossen, sofern sie von der Bundesanstalt nicht ausdrücklich zugelassen wird.“

Artikel 40**Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung
(7823-5-2)**

§ 1 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels oder auf Änderung der Zulassung durch Festsetzung eines weiteren Anwendungsgebietes ist elektronisch oder in vierfacher Ausfertigung schriftlich nach einem von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Muster zu stellen. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die Biologische Bundesanstalt die Übermittlung der dem Antrag nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 41**Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
(7823-5-6)**

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2240), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. Dem § 13c wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 42**Änderung der Verordnung über
Zuchtorganisationen
(7824-4-8)**

Die Verordnung über Zuchtorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2000 (BGBl. I S. 811, 1031), geändert durch Artikel 359 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. vorbehaltlich des Satzes 3 die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters; insofern findet § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Zuchtbescheinigungen, die nicht im innerschaftlichen Handel oder Handel mit Drittländern Verwendung finden, kann auf die Unterschrift nach Satz 1 Nr. 10 verzichtet werden, sofern die Zuchtbescheinigung in einem automatisierten Verfahren ausgestellt wird, als solche gekennzeichnet wird und zur Sicherung der Identität mit einer Registriernummer versehen ist.“

2. In § 8 Satz 1 Nr. 9 wird nach den Wörtern „oder seines Vertreters“ der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„insofern findet § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 43**Änderung der Psittakose-Verordnung
(7831-1-41-4)**

§ 4 Abs. 3 der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Buchführung kann mittels elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen werden.“

Artikel 44**Änderung der Fischseuchen-Verordnung
(7831-1-41-26)**

In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 937), die durch Artikel 367 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

„§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Abschnitt VII**Anpassung des Verwaltungsrechts im
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung****Artikel 45****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 110 werden folgende Angaben eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Aufbewahrung von Unterlagen

§ 110a Aufbewahrungspflicht

§ 110b Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen

§ 110c Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung

§ 110d Beweiswirkung“.

b) Die bisherige Angabe „Siebter Abschnitt“ wird durch die Angabe „Achter Abschnitt“ und die bisherige Angabe „Achter Abschnitt“ durch die Angabe „Neunter Abschnitt“ ersetzt.

2. § 28f Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Betriebskrankenkassen oder landwirtschaftliche Krankenkassen zu zahlen haben, gegenüber dem jeweiligen Bundesverband.“

3. Dem § 79 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Bedarf für besondere Nachweise im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht, sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen ist.“

4. Nach § 110 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Aufbewahrung von Unterlagen

§ 110a
Aufbewahrungspflicht

(1) Die Behörde bewahrt Unterlagen, die für ihre öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, insbesondere für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder für die Feststellung einer Leistung, erforderlich sind,

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung auf.

(2) Die Behörde kann an Stelle der schriftlichen Unterlagen diese als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen dauerhaften Datenträgern aufbewahren, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung von auf Datenträgern aufbewahrten Unterlagen ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Wiedergabe auf einem Bildträger oder die Daten auf einem anderen dauerhaften Datenträger
 - a) mit der diesen zugrunde gelegten schriftlichen Unterlage bildlich und inhaltlich vollständig übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, und über diese Übereinstimmung ein Nachweis geführt wird,
 - b) während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich bildlich und inhaltlich unverändert lesbar gemacht werden können,
2. die Ausdrucke oder sonstigen Reproduktionen mit der schriftlichen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmen und
3. als Unterlage für die Herstellung der Wiedergabe nur dann der Abdruck einer Unterlage verwendet werden darf, wenn die dem Abdruck zugrunde liegende Unterlage bei der Behörde nicht mehr vorhanden ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Aufbewahrung von Unterlagen, die nur mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt worden sind, mit der Maßgabe, dass eine bildliche Übereinstimmung der Wiedergabe auf dem dauerhaften Datenträger mit der erstmals erstellten Unterlage nicht sichergestellt sein muss.

(3) Können aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder als Daten auf anderen dauerhaften Datenträgern vorgelegt werden, sind, soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, bei der Behörde auf ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, die Unterlagen lesbar zu machen. Soweit erforderlich, ist die Behörde verpflichtet, die Unterlagen ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen; die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Unterlagen, die als Wiedergabe auf einem Bildträger aufbewahrt werden, wenn diese Wiedergabe vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] durchgeführt wird.

§ 110b

Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen

(1) Unterlagen, die für eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde nicht mehr erforderlich sind, können nach den Absätzen 2 und 3 zurückgegeben oder vernichtet werden. Die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetz-

zes und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder bleiben unberührt. Satz 1 gilt insbesondere für

1. Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind,
2. Unterlagen, die nach Maßgabe des § 110a Abs. 2 als Wiedergabe auf einem maschinell verwertbaren dauerhaften Datenträger aufbewahrt werden und
3. der Behörde vom Betroffenen oder von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen.

(2) Unterlagen, die einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung von Versicherten, Antragstellern oder von anderen Stellen zur Verfügung gestellt worden sind, sind diesen zurückzugeben, soweit sie nicht als Ablichtung oder Abschrift dem Träger auf Anforderung von den genannten Stellen zur Verfügung gestellt worden sind; werden die Unterlagen anderen Stellen zur Verfügung gestellt, sind sie von diesen Stellen auf Anforderung zurückzugeben.

(3) Die übrigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1 werden vernichtet, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 110c

Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Spitzenverbände der Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit vereinbaren gemeinsam unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Voraussetzungen des Signaturgesetzes das Nähere zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a, den Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen. Die Vereinbarung kann auf bestimmte Sozialleistungsbereiche beschränkt werden; sie ist von den beteiligten Spitzenverbänden abzuschließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Bundesministerien.

(2) Soweit Vereinbarungen nicht getroffen sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen

1. das Nähere zu bestimmen über
 - a) die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a,
 - b) die Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen,
2. für bestimmte Unterlagen allgemeine Aufbewahrungsfristen festzulegen.

§ 110d

Beweiswirkung

Ist eine Unterlage nach § 110a Abs. 2 auf anderen dauerhaften maschinell verwertbaren Datenträgern als Bildträgern aufbewahrt und

1. die Wiedergabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dessen ver-

sehen, der die Wiedergabe auf dem dauerhaften Datenträger hergestellt hat, oder

2. bei urschriftlicher Aufzeichnung des Textes nur in gespeicherter Form diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dessen versehen ist, der den Text elektronisch signiert hat,

und ist die qualifizierte elektronische Signatur dauerhaft überprüfbar, können der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit die Daten auf diesem dauerhaften Datenträger zugrunde gelegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.“

5. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt und der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

Artikel 46

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (870-7)

§ 199 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 218 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Abschnitt VIII

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Artikel 47

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (9240-1)

Nach § 4 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Dokumente

Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen oder deren Widerruf nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind schriftlich zu erteilen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden, dass Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden können.“

Artikel 48

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes (9500-1)

Dem § 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen Zeugnisse oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist oder die auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen, sofern nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes ausdrücklich geregelt ist.“

Artikel 49

Gesetz über Schifferdienstbücher (9503-4)

Das Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (BGBl. II S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551), wird aufgehoben.

Artikel 50

Änderung des Seeaufgabengesetzes (9510-1)

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen, wenn nicht durch Rechtsvorschrift eine abweichende Regelung getroffen ist.“

Artikel 51

Änderung des Flaggenrechtsgesetzes (9514-1)

Nach § 22b des Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird folgender § 22c eingefügt:

„§ 22c

Soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen, wenn nicht durch Rechtsvorschrift eine abweichende Regelung getroffen ist.“

Artikel 52
Änderung des Seelotsgesetzes
(9515-1)

Das Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Soweit durch dieses Gesetz oder auf dessen Grundlage Schriftform angeordnet ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente auszuhändigen, mitzuführen oder vorzulegen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen, sofern nicht in diesem Gesetz oder in den zur seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eine abweichende Regelung getroffen ist.“

2. In § 11 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 53
Änderung des Luftverkehrsgesetzes
(96-1)

In § 32 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sofern nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Zeugnis oder anderes Dokument mitzuführen, auszuhändigen oder einem Antrag beizufügen ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen, sofern nicht in den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine abweichende Regelung getroffen ist.“

Artikel 54
Änderung der Ölhafungsbescheinigungs-
Verordnung
(2129-18-1)

Nach § 4 der Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform angeordnet ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Artikel 55
Verordnung über die Zuständigkeit für die
Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über
Schifferdienstbücher
(9503-4-1)

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3480) wird aufgehoben.

Artikel 56
Änderung der Verordnung über Seefunkzeugnisse
(9513-1-11)

Nach § 1 der Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1086), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Artikel 57
Änderung der Schiffsmechaniker-
Ausbildungsverordnung
(9513-1-12)

Nach § 33 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797), die zuletzt durch Artikel 437 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Artikel 58**Verordnung über die Seediensttauglichkeit**
(9513-17)

Nach § 16 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Artikel 59**Änderung der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen**
(9513-21)

Nach § 25 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 438 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Artikel 60**Änderung der Schiffsoffizier-
Ausbildungsverordnung**
(9513-30)

Nach § 18d der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform einschließlich für Prüfungen angeordnet ist, eine Zweitschrift, Urschrift, Abschrift oder Niederschrift anzufertigen ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Artikel 61**Änderung der Schiffsvermessungsverordnung**
(9517-7)

Nach § 15 der Verordnung über die Schiffs- und Schiffsbehältervermessung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Soweit durch diese Rechtsverordnung Schriftform angeordnet ist oder Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Dokumente ausgestellt werden, deren Ausstellung schriftlich zu beantragen ist, sie auszuhändigen, vorzulegen oder mitzuführen sind, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Abschnitt IX**Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung****Artikel 62****Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
(50-1)

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
3. In § 20 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
4. In § 24 Abs. 7 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
5. In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Angabe „(§§ 21 und 23 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§§ 21 und 23)“ ersetzt.
6. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 23 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- bb) Der bisherige Satz 2 wird an Nummer 5 Satz 1 angefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt.
10. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 22 und 23 Abs. 1 Satz 7“ durch die Angabe „§§ 22 und 23 Satz 7“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Soldatengesetzes (51-1)

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Rücknahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
3. In § 44 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Vor Ablauf der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Das Verlangen auf Entlassung muss dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

5. § 47 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entlassungsverfügung muss dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 8 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe, aber nicht in elektronischer Form zugestellt werden.“

6. In § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 8“ ersetzt.
7. § 55 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gründe“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 46 Abs. 6 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258) wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 46 Abs. 7 des Soldatengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 46 Abs. 8 des Soldatengesetzes)“ ersetzt.
2. § 81 Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 88 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 60 bis 62 sowie die §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 36a Abs. 1 bis 3, die §§ 60 bis 62 sowie die §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Abschnitt X

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Artikel 65

Änderung des Zivildienstgesetzes (55-2)

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
2. § 47 Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.

Abschnitt XI**Anpassung des Verwaltungsrechts im
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit****Artikel 66****Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-
gesetzes
(2129-27-2)**

Nach § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Elektronische Kommunikation

Soweit aufgrund dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist die elektronische Form ausgeschlossen, soweit diese Form nicht ausdrücklich zugelassen wird.“

Artikel 67**Änderung des Atomgesetzes
(751-1)**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b
Elektronische Kommunikation

(1) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die elektronische Kommunikation finden Anwendung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Elektronische Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen.“

2. Nach § 12b Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Erteilung des Einverständnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen; abweichend hiervon kann in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen werden, dass die Genehmi-

gung oder allgemeine Zulassung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden kann.“

Artikel 68**Änderung der Atomrechtlichen
Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
(751-1-7)**

Die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Bestätigung ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

2. In § 7 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 wird jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:

„für die Mitteilung ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

Abschnitt XII**Schluss- und Übergangsvorschriften****Artikel 69****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 15, 16, 31 bis 33, 36, 38 bis 44, 54, 56 bis 61 und 68 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 70**Neubekanntmachung**

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der am ... (Einsetzen des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung in der am ... (Einsetzen des ersten Tages des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 71**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik stellt die Modernisierung der Verwaltung vor neue Aufgaben. Inhalte jeder Art, insbesondere auch Willenserklärungen, können weltweit, schnell und grundsätzlich ohne Qualitätsverlust übermittelt werden. Es sind zwei miteinander verknüpfte Aufgabenstellungen identifizierbar: Im Rahmen der fortschreitenden Verwirklichung der Bürgergesellschaft ist die Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung weiter zu verbessern. Hierzu sind für den Bürger übliche Standards der Informations- und Kommunikationstechnik auch durch die Verwaltung bereitzustellen. Gleichzeitig müssen auch für die Verwaltung die Vorteile der Informationstechnik weiter nutzbar gemacht werden, um die Potenziale zur Kostensenkung und Produktivitätssteigerung ausschöpfen zu können. Beide Aufgabenstellungen setzen voraus, dass einerseits Hindernisse für die elektronische Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen so weit wie möglich beseitigt werden und andererseits die Rechtssicherheit im elektronischen Rechtsverkehr durch einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen gestärkt wird.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzesentwurfs

1. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das gesamte Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes für die Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs geöffnet. Bürger und Verwaltung sollen grundsätzlich in allen Fachgebieten und jeder Verfahrensart elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwenden können. Wirtschaft und Bürger erhalten dadurch eine einfache zusätzliche Möglichkeit des Zugangs zur Verwaltung.
2. Der das Verwaltungsverfahrenrecht prägende Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns (§ 10 VwVfG, § 9 SGB X) erlaubt schon heute die Anwendung elektronischer Verfahren. Gleichwohl sind rechtliche Änderungen und Ergänzungen notwendig, um die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung durchgängig zu ermöglichen. Der Grundsatz der Nichtförmlichkeit wird von einer Reihe von Schriftformerfordernissen eingeschränkt. Diese werden in Rechtsvorschriften ausdrücklich durch unterschiedliche Begriffe, wie „schriftlich“, „schriftliche Form“, „Schriftform“ bestimmt oder durch Formulierungen wie „Unterschrift“, „Unterschriftenliste“, „Niederschrift“ vorausgesetzt.

Ergibt sich die „Schriftförmlichkeit“ nur mittelbar aus der vorgeschriebenen Verwendung eines bestimmten Vordrucks (etwa als Durchschreibesatz in verschiedenen Farben oder bei Bestimmung einer bestimmten Papierqualität mit besonderem Wasserzeichen), so fehlt es an der für die Eröffnung der Ersetzungsmöglichkeit notwendigen Schriftform, solange das betreffende Fach-

recht nicht eine elektronische Variante des betreffenden Vordrucks zur Verfügung stellt.

Der Begriff der Schriftform im Verwaltungsrecht verlangt nicht stets die eigenhändige Unterzeichnung eines Dokuments, seine konkrete Bedeutung erschließt sich erst durch die Auslegung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Elektronische Dokumente entsprechen dabei den Schriftformerfordernissen des Verwaltungsrechts nicht ohne weiteres. Ihnen fehlt insoweit die Verkörperung durch unmittelbar lesbare Schriftzeichen. Vollelektronischer Verkehr zwischen Bürger und Verwaltung erfordert deshalb eine Regelung, die die elektronische Form der Schriftform gleichstellt.

3. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt, dass elektronische Daten auf ihrem Weg durch offene Netze für den Empfänger unerkennbar verändert werden können und es daher eines sicheren Rahmens zur elektronischen Authentifizierung des Kommunikationspartners und Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten bedarf. Die hierzu notwendigen Bedingungen regelt das Signaturgesetz (Artikel 1 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 [BGBl. I S. 876]). Die Vorschriften des Gesetzesentwurfs knüpfen daher, wo dies erforderlich ist, an die Regelungen des Signaturgesetzes an.

Mit den sich aus der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) ergebenden Anforderungen ist der Gesetzesentwurf kompatibel. Änderungen des deutschen Rechts, die durch die Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen veranlasst werden, sind durch das Signaturgesetz umgesetzt worden. Sie werden daher durch die Bezugnahme auf das Signaturgesetz bereits berücksichtigt. Der Gesetzesentwurf macht auch von der durch Artikel 3 Abs. 7 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit, den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich möglichen zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen, im Rahmen der dies national umsetzenden Regelung des § 1 Abs. 3 Signaturgesetz Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

III. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. In die Verwaltungsverfahrensgesetze werden Generalklauseln eingeführt, die die Gleichwertigkeit einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform und der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form bestimmen (§ 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB I, § 87a Abs. 3 und 4 AO). Die Anforderung der qualifizierten elektronischen Signatur wurde wie im Bereich des Zivilrechts (§§ 126 ff. BGB) gewählt, um eine der Schriftform in etwa gleichwertige Beweisqualität zu erzielen. Die neue Regelung gilt grundsätzlich im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrenrechts; sie erfasst nicht nur die

Schriftformerfordernisse im Verwaltungsverfahrensgesetz, dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch und der Abgabenordnung, sondern auch im gesamten Fachrecht.

Wird die Schriftform durch eine elektronische Alternative ersetzt, muss diese der schriftlichen Form entsprechendes leisten können. Dies ist auch bei der Generalklausel zu berücksichtigen. Hinsichtlich der verschiedenen Funktionen der Schriftlichkeit und der Funktionsäquivalenz einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 15 ff.) verwiesen. Die dort angesprochenen Funktionen der Schriftlichkeit haben im Verwaltungsverfahren – je nach Fachgebiet – unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliches Gewicht. Auch im Verwaltungsverfahren gilt aber: Ohne qualifizierte elektronische Signatur hat ein elektronisches Dokument nicht die der Schriftform entsprechende Funktionalität. Deshalb greift der Gesetzentwurf auf die mit der Signaturgesetznovelle 2001 neu definierten qualifizierten elektronischen Signaturen zurück.

Elektronische Dokumente unterscheiden sich von schriftlichen Dokumenten bei Entstehung, Handhabung und Übermittlung. Bei vollelektronischer Arbeitsweise hat das elektronische Dokument die Funktion des Originals, das vollständig, inhaltlich richtig und authentisch sein muss. Die Verwendung elektronischer Signaturen erlaubt einen entsprechenden Nachweis. Ohne eine solche hat ein elektronisches Dokument im Allgemeinen nur eine geringe Beweisqualität.

Ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur weist eine erheblich höhere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung auf, als eine herkömmliches Dokument mit eigenhändiger Unterschrift. In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten, Rechte usw. von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden (z. B. Referatsleiter für ... und/oder Prokura-Berechtigung bis ...). Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. Für bestimmte Funktionen (z. B. automatische Empfangsbestätigungen bei elektronischen Eingängen) können gesonderte Signaturschlüssel, die durch entsprechende Zertifikate auf die jeweilige Anwendung beschränkt sind, eingesetzt werden.

Die Generalklausel entspricht inhaltlich der durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr eingefügten Regelung des § 126a BGB. Sie berücksichtigt jedoch die vom Privatrecht abweichenden Bedingungen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit.

Die qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz bildet im Einklang mit dem europäischen Recht den Standard für rechtsverbindliches elektronisches Handeln sowohl des Bürgers als auch der Verwaltung, soweit eine Rechtsvorschrift bislang schriftliches Handeln forderte. Im Übrigen kann der Bürger jede Form elektronischer Kommunikation nutzen. Er erhält damit einen einfachen und schnellen Zugang zu der Ver-

waltung; gleichzeitig werden die schutzwürdigen Interessen des Bürgers und der Verwaltung bei rechtlich bedeutsamen Sachverhalten, die elektronische Authentifizierung des Kommunikationspartners und Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten vornehmen zu können, wirkungsvoll gesichert.

2. Bei Verwaltungsakten, bei denen durch Rechtsvorschrift eine Schriftform vorgeschrieben ist, eröffnet der Gesetzentwurf für den Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches die Möglichkeit, höhere Anforderungen an die elektronische Alternative zu stellen. Hier kann die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur verlangt werden. Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich dabei nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts seiner sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes geführt werden (§ 37 Abs. 4 VwVfG, § 33 Abs. 4 SGB X). Die Generalklausel (§ 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB I) wird insoweit durch die Spezialnorm verdrängt.
3. Wenn bei gesetzlich angeordneter Schriftform auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Hierzu verwendet der Gesetzentwurf das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“.
4. Zur Beschreibung jeglicher Erscheinungsform elektronischer Dokumente, also nicht nur als Alternative zur gesetzlich angeordneten Schriftlichkeit, verwendet der Gesetzentwurf das Wort „elektronisch“ als Oberbegriff.
5. Die elektronische Kommunikation soll allein davon abhängen, dass entsprechende Empfangsmöglichkeiten vorhanden und der Öffentlichkeit gewidmet worden sind. Damit werden die legitimen Interessen sowohl der Bürger als auch der Verwaltung gewahrt. Die Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation bleibt dabei jeder Behörde überlassen. Sie ist auch frei darin, wie sie elektronische Eingänge im internen Geschäftsgang bewältigt. Die Behörde kann deren Bearbeitung vollelektronisch fortsetzen bis hin zum elektronischen Bescheid. Sie kann aber ebenso jeden Eingang ausdrucken und ihn sodann in herkömmlicher Weise als Original auf Papier weiterbearbeiten. Entscheidet sich die Behörde für eine elektronische Bearbeitung, so sind auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Aktenführung einzuhalten.
6. Kein Änderungsbedarf zur Ermöglichung einer vollelektronischen Arbeitsweise der Verwaltung besteht im Hinblick auf den Urkundsbegriff, die Beweiseignung elektronischer Dokumente, die Einsichtnahme in elektronischen Dokumenten und die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten in elektronischen Dokumenten.

Elektronische Dokumente müssen soweit sie wie schriftliche Urkunden eine Gedankenerklärung enthalten den gleichen rechtlichen Grundsätzen folgen. Akten im Sinne des Verwaltungsrechts sind nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten in geeigneter Form zusammengestellte Dokumente, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Zusammenstellung schriftlicher Urkunden oder elektronischer Dokumente handelt. Dies entspricht der bereits bestehenden Praxis bei der Nutzung elektronischer Daten im Rahmen des „papierarmen Büros“. Daher bedarf es im Verwaltungsverfahrenrecht keiner Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB X, § 106 AO und § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwVfG, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X, § 92 Satz 2 Nr. 3 AO.

Elektronische Dokumente sind geeignete Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG, § 21 SGB X und § 92 AO. Die Aufzählung der Beweismittel in den Nummern 1 bis 4 ist nicht abschließend.

Die Einsichtnahme in elektronische Dokumente als Bestandteil der Verfahrensakte ist nach § 29 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz VwVfG und § 25 Abs. 3 SGB X zulässig. Dabei wird in der Praxis dieser Weg der Akteneinsicht im Regelfall nur bei elektronischer Durchführung des Verwaltungsverfahrens eröffnet werden.

Die Berichtigungsmöglichkeiten nach § 42 VwVfG, § 38 SGB X und § 129 AO erfassen auch offenbare Unrichtigkeiten in einem elektronischen Dokument.

Keiner zusätzlichen Regelung bedarf grundsätzlich auch der Schutz von Geheimnissen der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens. Die Behörde muss, wie in § 30 VwVfG, § 35 SGB I und § 30 AO vorgesehen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, also etwa elektronische Dokumente in geeigneter Weise verschlüsseln. Für den Anwendungsbereich der Abgabenordnung wird dies zur Klarstellung in § 87a Abs. 1 Satz 3 AO ausdrücklich angeordnet.

Gleichwohl ist bei der Nutzung der elektronischen Form zu berücksichtigen, dass diese rechtlich wirksam nur erhalten bleibt, solange sie auf einem elektronischen Speichermedium vorgehalten wird. Der Ausdruck eines elektronischen Verwaltungsaktes erhält erst durch eine Beglaubigung wieder einen der elektronischen Form entsprechenden rechtlichen Wert; ohne diese ist er lediglich Beweiszeichen für den Inhalt des entsprechenden elektronischen Verwaltungsaktes.

IV. Anpassung der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts

§ 3a Abs. 2 VwVfG modifiziert den Begriff der Schriftform auch in Bundesgesetzen, deren Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 VwVfG grundsätzlich durch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze geregelt wird. Beispiel: Nach § 5 Abs. 1 NamÄndG setzt das Namensänderungsverfahren einen schriftlichen Antrag voraus. Durch diese Bestimmung des Bundesrechts ist das Schriftformerfordernis einer abweichenden Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht mehr zugänglich. Damit fällt die Regelungskompetenz insoweit wieder dem Bundesgesetz zu. Im Übrigen ist § 3a VwVfG – wie die Stellung im Verwaltungsverfahrensgesetz vor den

§§ 9 ff. zeigt – auch für sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit anwendbar.

Die Anpassung der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts erfolgt ausgehend von den Grundsatzentscheidungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes nach den folgenden Regeln:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Bürgern und der Verwaltung die Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten erleichtern, deshalb werden einfache Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation möglichst beibehalten. Gleichzeitig muss sich die Entscheidung für einen elektronischen Standard in einer Norm an der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Handlung orientieren. Sie spiegelt daher gleichsam die Interessen von Bürger und Verwaltung an der Sicherheit und Dauerhaftigkeit des entsprechenden Vorgangs.
2. Verwaltungsakte, für die durch Gesetz die Schriftlichkeit angeordnet ist, entfalten vielfach über lange Zeiträume hinweg Rechtswirkungen. Sind sie in elektronischer Form ergangen, so muss ihre – formelle – Richtigkeit gegebenenfalls noch nach vielen Jahren geprüft werden können. Entscheidend ist dabei vor allem die Überprüfbarkeit der Integrität des Dokuments, deshalb wird hier entsprechend der Regelung des § 37 Abs. 4 VwVfG vielfach eine „dauerhaft überprüfbare Signatur“ notwendig sein. „Dauerhaft überprüfbare Signaturen“ sind qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne von § 2 Nr. 3 Signaturgesetz, die entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 3 Signaturgesetz besonderen Anforderungen genügen müssen. Diese Signaturen und die qualifizierten Zertifikate, auf denen sie beruhen, müssen im Rahmen der Möglichkeiten des Standes der Technik dauerhaft, also so langfristig wie möglich, überprüfbar sein. Um den Geltungsanspruch entsprechender schriftlicher Verwaltungsakte abbilden zu können, ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes der Technik eine Online-Prüfung der Integrität und Authentizität für mindestens dreißig Jahre erforderlich. Staatliches Handeln muss transparent sein, seine Rechtmäßigkeit muss gesichert sein. Deshalb muss die technische und administrative Sicherheit der für diese Zwecke verwendeten Signaturen und Zertifikate umfassend prüfbar sein. Die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen, um diese Anforderung auch permanent sicherzustellen, muss regelmäßig geprüft werden können.
3. Jedoch können auch Verwaltungsakte, deren Schriftform durch Gesetz vorgeschrieben ist, von nur kurzer zeitlicher Bedeutung sein. Dies kommt insbesondere in verschiedenen Bereichen der Leistungsverwaltung in Betracht, hier verbleibt es für entsprechende Verwaltungsakte bei den qualifizierten elektronischen Signaturen nach § 3a Abs. 2 VwVfG.
4. Allgemeine Schriftformerfordernisse in Verwaltungsverfahren, die rechtsverbindliches Handeln des Bürgers verlangen, können aufgrund der Generalklausel des § 3a Abs. 2 VwVfG stets durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form ersetzt werden.
5. Soweit der Schriftform im jeweiligen Normkontext über z. B. den Dokumentations- und Nachweischarakter hin-

aus keine eigenständige, vor allem rechtliche Bedeutung zukommt, etwa auch mündliche Erklärungen zulässig sind, wird durch die Ergänzung des Begriffs „schriftlich“ zum Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ die Möglichkeit der Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation eröffnet. So werden einfache Auskünfte der Verwaltung ebenso wie entsprechende Anfragen der Bürger regelmäßig durch den Austausch von E-Mails erfolgen können.

6. Daneben sind jedoch auch Fallgestaltungen denkbar, wo aufgrund der besonderen Bedeutung des Rechtsaktes die elektronische Form – zumindest gegenwärtig – ausgeschlossen bleiben soll. Dies ist etwa für die ausfertigung Unterzeichnung von Gesetzen durch den Bundespräsidenten vorgesehen.

V. Anpassung der Vorschriften des Sozial- und Steuerrechts

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und der Abgabenordnung werden weitgehend an die vergleichbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst, soweit nicht Verfahrensbesonderheiten eine Abweichung erfordern.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln. Zum Verwaltungsverfahren gehören auch die bei diesem zu beachtenden Formbestimmungen.

Soweit die Sachkompetenz aus Tatbeständen der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung folgt, sind die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes gegeben. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Sie sollen bundesweit einheitliche Bedingungen dafür schaffen, dass Bürger und Verwaltung in allen Fachgebieten und in jeder Verfahrensart elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schrift- und der mündlichen Form rechtswirksam verwenden können. Es geht darum, länderübergreifend die Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung weiter zu verbessern und so einen Beitrag zur fortschreitenden Verwirklichung der Bürgergesellschaft zu leisten sowie die Vorteile der Informationstechnik für die Verwaltung weiter nutzbar zu machen. Die Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für den vollelektronischen Verkehr zwischen Bürger und Verwaltung liegt deshalb im gesamtstaatlichen Interesse. Dazu ist ein Bundesgesetz notwendig, weil länderübergreifend Hindernisse für die elektronische Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen so weit wie möglich beseitigt und die Rechtssicherheit durch einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen gestärkt werden sollen. Dies kann durch in ihrem Geltungsbereich beschränkte landesrechtliche Regelungen nicht erreicht werden.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten, da er lediglich das Verfahrensrecht des Bundes für die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung öffnet und die erforderlichen Rahmenbedingungen setzt. Erst in der Folge der Entscheidung, den Zugang zu eröffnen, entstehen Kosten, die allerdings auch davon abhän-

gen werden, inwieweit der Zugang für den elektronischen Rechtsverkehr jeweils eröffnet wird.

Im Rahmen des Projekts „BundOnline 2005“ beabsichtigt die Bundesregierung bei der über die Jahre 2002 bis 2005 gestaffelten Realisierung alle online-fähigen Dienstleistungen des Bundes elektronisch anzubieten. Hierzu lassen sich derzeit folgende Aussagen zu finanziellen Auswirkungen treffen:

Durch die Einführung und auch die absehbare Zunahme elektronischer Kommunikation werden für die Verwaltung Kosten der Einführung entsprechender Signaturanwendungen entstehen. Die Vorhaltung geeigneter Hard- und Software gehört bereits heute im Wesentlichen zum Ausstattungsstandard und muss um Komponenten zur Unterstützung von Anwendungen mit qualifizierten elektronischen Signaturen ergänzt werden. Dieses lässt sich teilweise im Rahmen der üblichen Austauschzyklen oder der Einführung elektronischer Verwaltungsdienstleistungen realisieren.

Durch die Einführung von Signatur und Verschlüsselung entstehen Einführungskosten (Hard- und Software) und laufende Kosten (Pflege, Zertifizierungsstellendienstleistungen). Diese einmaligen und jährlichen Kosten sowie die Kosten für die Entwicklung und Pflege von Basiskomponenten (Verifikationssoftware) werden zentral und dezentral entsprechend den Beschlüssen des Bundeskabinetts zum Umsetzungsplan für die eGovernment-Initiative Bund-Online 2005 vom 14. November 2001 und zur Sicherheit im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung vom 16. Januar 2002 bereitgestellt.

Folgende Kosten werden neben den für Pilotprojekte bereits eingeplanten Mitteln zusätzlich in den einzelnen Behörden schätzungsweise anfallen:

- Vorrangige Ausstattung in einer ersten Stufe von nach erster Schätzung ca. 20 000 Arbeitsplätzen der unmittelbaren Bundesverwaltung, an denen qualifizierte elektronische Signaturen für eGovernment-Anwendungen benötigt werden: einmalig ca. 60 Euro, jährlich ca. 20 bis 40 Euro pro Arbeitsplatz,
- Ausstattung von ca. 200 000 Arbeitsplätzen mit Produkten zur E-Mail-Sicherheit à einmalig ca. 10 Euro und weiterhin jährlich ca. 10 Euro für Arbeitsplatzprogramme („Plug-Ins“) und Zertifizierungsstellen-Dienstleistungen,
- Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen bei den Behörden, insbesondere Einrichtung von Registrierungsstellen und Einführungsaufwände à ca. 30 000 Euro pro Behörde,
- Ausstattung weiterer Personalcomputer im Rahmen turnusmäßiger Neubeschaffung mit Chipkartenlesegeräten: je Computer ca. 15 Euro,
- Personalkosten in der Höhe von einer Stelle des gehobenen Dienstes je 1 000 Bedienstete zuzüglich Personalaufwände während der Einführungsphase,
- Schulungskosten.

Insgesamt besteht im Rahmen der eGovernment-Initiative der Bundesregierung ein Gesamtfinanzbedarf von rund 1,65 Mrd. Euro für die Jahre 2002 bis 2005. Diese Kosten verteilen sich in Mio. Euro auf die einzelnen Jahre wie folgt:

	2002	2003	2004	2005
laufende Kosten	35	91	186	303
einmalige Kosten	174	420	425	16
Summe der Kosten	209	511	611	319

Die Gesamtkosten für die Einführung von Signatur-, Authentisierungs- und Verschlüsselungsverfahren für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr sind im Gesamtwert der Finanzbedarfsschätzung gemäß Umsetzungsplan BundOnline 2005 enthalten. Den Investitionen stehen der Sicherheitsgewinn sowie Wirtschaftsförderung gegenüber. Es ist ein bedeutendes Rationalisierungs- und Einsparpotenzial durch effizientere Gestaltung von Abläufen zum Beispiel aufgrund des Einsatzes von qualifizierten elektronischen Signaturen oder durch verstärkte Nutzung von E-Mail und effizientere Bearbeitung von Vorgängen mit der Einführung von eGovernment-Anwendungen im Rahmen des Regierungsprogramms BundOnline 2005 zu erwarten.

Durch die Einführung und auch die absehbare Zunahme elektronischer Kommunikation entstehen auch in den sozialen Sicherungssystemen Mehrkosten, deren Größenordnung derzeit jedoch nicht quantifizierbar ist. Dabei geht es nicht nur um die oben dargelegten Kostenfaktoren; vielmehr sind auch Ausgaben für entsprechend geschultes Personal zu berücksichtigen, da den Sozialleistungsberechtigten gegenüber auch der bisherige Weg der Kommunikation beibehalten werden muss. Infolgedessen stehen dem – jedenfalls zunächst – nur schwer quantifizierbare Entlastungen gegenüber.

Entlastungsmöglichkeiten ergeben sich bei den Verwaltungskosten durch die Eröffnung der Möglichkeit einer elektronischen Aktenaufbewahrung im Bereich der Sozialversicherung.

Die heutigen Kosten, zum Beispiel für Chipkartenlesegeräte und Zertifizierungsstellenleistungen können aufgrund der mit der breiten Einführung entsprechender Systeme zu erwartenden hohen Stückzahlen stark sinken.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ergeben sich aufgrund dieses Gesetzentwurfs ebenfalls nicht. Auch insoweit gilt, dass Kosten erst aufgrund der entsprechenden Organisationsentscheidungen der Länder und Kommunen entstehen werden. Soweit Bundesrecht durch die Länder ausgeführt wird, tritt hinzu, dass es insoweit zusätzlich zu der durch dieses Gesetz erfolgenden Öffnung des Bundesrechts einer entsprechenden Öffnung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bedarf (§ 1 Abs. 3 VwVfG). Hinsichtlich der entstehenden Kosten kann von gleichartigen Ansätzen, wie oben dargestellt, ausgegangen werden.

Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht. Vielmehr erleichtert das Gesetz Wirtschaft und Bürgern den Zugang zu Verwaltungsbehörden unter Nutzung kostensparender Informationstechnologie, daher ist von Kostenreduktionen für Wirtschaft und Bürger auszugehen.

IX. Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluierung der Ergebnisse der eGovernment-Initiative BundOnline 2005 auch überprüfen, ob die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I

Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht VwVfG)

Bei der Änderung handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 4 (§ 3a) und zu Nummer 9 (§ 33).

Zu Nummer 2 (Überschrift des Teils I)

Mit der Änderung wird die Überschrift des Teils I des Gesetzes an die Einfügung des § 3a angepasst. Um den generellen Geltungsanspruch der Norm deutlich darzustellen, wird deren Überschrift in die Überschrift des Teils I einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit, die elektronische Form zu nutzen, auch auf die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 3a)

§ 3a regelt in Absatz 1 die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente. Absatz 2 enthält eine Generalklausel, nach der eine gesetzlich angeordnete Schriftform unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden kann. In Absatz 3 ist eine Bestimmung für das Verfahren bei fehlgeschlagener elektronischer Kommunikation vorgesehen.

Zu Absatz 1

Die neuen Kommunikationstechniken sind noch nicht flächendeckend verbreitet. Der Gesetzentwurf vermeidet deshalb Regelungen, die einen rechtlichen oder tatsächlichen Zwang auf Bürger und/oder Behörde zur Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne elektronische Kommunikation ausüben könnten. Statt dessen ist die Möglichkeit zur Verwendung neuer Technologien eröffnet worden, „soweit“ Bürger und Behörde die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen haben. Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung,

die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine E-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z. B. E-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf heute noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt hat. Für die Beurteilung der Frage, ob der Zugang auch für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form (§ 3a Abs. 2) eröffnet ist, wird die Verkehrsanschauung auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen haben. Die Zulassung der elektronischen Form bei der Übermittlung von Dokumenten schließt nicht aus, dass die Behörde z. B. für die Durchführung eines Verfahrens erforderliche Überstücke von Antragsunterlagen in Papierform anfordert.

Zu Absatz 2 Satz 1 und 2

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll gesetzlich angeordneten Schriftformerfordernissen genügen. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung.

Die Schriftform hat, sei es kumulativ, sei es zum Teil,

- eine Abschlussfunktion, d. h. sie bringt das Ende der Erklärung zum Ausdruck,
- eine Perpetuierungsfunktion, d. h. sie gewährleistet die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit zur Überprüfung,
- eine Identitätsfunktion, d. h. sie ermöglicht es, den Erklärenden zu erkennen,
- eine Echtheitsfunktion, d. h. sie gewährleistet die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden,
- eine Verifikationsfunktion, d. h. sie dient der Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung,
- eine Beweisfunktion, d. h. sie ist zum Nachweis der Erklärung geeignet,
- eine Warnfunktion, d. h. der Erklärende wird auf die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung hingewiesen und vor Übereilung geschützt.

Der Verweis auf die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes stellt für den Bereich der elektronischen Kommunikation die genannten Funktionen in ihrer Gesamtheit sicher. Eine elektronische Signatur kann mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument verglichen werden. Signiert wird mittels eines privaten kryptographischen Schlüssels, der mathematisch erzeugt wird. Diesem

korrespondiert ein öffentlicher Schlüssel zur jederzeit möglichen Überprüfung der Signatur. Die Schlüsselpaare sind einmalig; sie werden durch anerkannte Stellen natürlichen Personen fest zugeordnet. Das Signaturschlüssel-Zertifikat ist ein signiertes elektronisches Dokument, das den jeweiligen öffentlichen Schlüssel sowie den Namen der ihm zugeordneten Person enthält. Dieser sog. Signaturschlüssel-Inhaber erhält das Zertifikat und kann es signierten Daten zu deren Überprüfung beifügen. Das Zertifikat ist daneben über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen jederzeit für jeden nachprüfbar. Nach heutigem Stand der Technik erfolgt die Speicherung der relevanten Daten zumeist auf einer Chipkarte, die nur mit einer PIN und in der Regel in einem Chipkartenleser eines Personal-Computers eingesetzt werden kann. Signaturgesetz und Signaturverordnung sind bewusst technikneutral gehalten. Neben Chip und PIN sind entsprechend § 2 Nr. 10 des Signaturgesetzes auch andere denkbare „sichere Signaturerstellungseinheiten“ (z. B. biometrische Authentisierungstechniken) möglich.

Die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 Signaturgesetz ist bei der elektronischen Kommunikation des Bürgers mit Behörden grundsätzlich ausreichend. Artikel 3 Abs. 7 Satz 1 der EU-Richtlinie 1999/93/EG eröffnet für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich besonderen Anforderungen zu unterwerfen. Diese Anforderungen dürfen nach Artikel 3 Abs. 7 Satz 3 der EU-Richtlinie 1999/93/EG bei grenzüberschreitenden Diensten für den Bürger kein Hindernis darstellen. Fachrechtliche Vorgaben, die bei solchen grenzüberschreitenden Diensten das nationale Erfordernis einer Signatur im Sinne von § 37 Abs. 4 VwVfG (das derzeit vor allem von qualifizierten elektronischen Signaturen mit Anbieter- Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 Signaturgesetz oder diesen gleichgestellte ausländische Signaturen im Sinne von § 23 Abs. 2 Signaturgesetz erfüllt wird) von einem Bürger der EU-Mitgliedstaaten oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum verlangen, dürfen daher kein solches Hindernis darstellen.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Regelung dient vor allem der Klarstellung. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Signaturgesetzes eröffnet die Möglichkeit der Zuordnung von Signaturen an Personen unter einem Pseudonym. Mit der Vorschrift wird auf der einen Seite die Signierung durch eine erlassende Behörde – ohne Nennung des Bearbeiters – mittels Pseudonyms zugelassen (z. B. Stadt München, Dezernat Jugend), ebenso, wie etwa die Verwendung von Künstler- oder Ordensnamen. Auf der anderen Seite wird aber eine etwaige missbräuchliche Inanspruchnahme der Verwaltung durch eine Pseudonymverwendung, die keine Identifizierung ermöglicht, verhindert.

Zu Absatz 3

Angesichts der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten ist es möglich, dass die verwendeten Kommunikationsmethoden zueinander nicht kompatibel sind, so dass entweder Bürger oder Behörde übermittelte elektronische Dokumente nicht lesen und damit nicht bearbeiten können. Im Rahmen des Verwaltungsrechtsverhältnisses, das Bürger und Verwaltung durch ihre Kommunikation schaffen, kann

von den Partnern erwartet werden, den jeweils anderen darüber zu unterrichten, dass die von ihm gewählte Form der elektronischen Kommunikation nicht möglich ist, die übermittelten Zeichen nicht lesbar sind. Regelmäßig wird die Behörde bereits im Zusammenhang mit der Zugangseröffnung Probleme bei der Kommunikation dadurch vermeiden, dass sie in öffentlich zugänglicher Weise (z. B. auf ihrer Homepage) die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen nennt, die von potentiellen elektronischen Kommunikationspartnern eingehalten werden müssen. Hierzu zählen Software-Formate, Verschlüsselungs- und Signierverfahren, außerdem unterschiedliche Regelungen für Teilbereiche einer Behörde, also z. B. die zunächst beschränkte Einführung der Nutzung qualifizierter Signaturen in einzelnen Dezernaten einer Stadtverwaltung.

Die Pflicht der Behörde, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 122 Abs. 1 Satz 1 BGB), mitzuteilen, dass ein Dokument nicht bearbeitet werden kann, besteht nur und ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Absender, da regelmäßig nur dieser dasselbe Dokument erneut übermitteln kann. Der Begriff der Bearbeitung ist weit zu verstehen.

Absatz 3 trifft keine Regelung über den Zugang von elektronischen Dokumenten, dieser bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Die Änderung stellt klar, dass wegen Ungeeignetheit Bevollmächtigte und Beistände sowohl vom schriftlichen wie auch vom Vortrag mittels elektronischer Dokumente zurückgewiesen werden können. Gleichzeitig wird das geltende Recht präzisiert: Beim mündlichen Vortrag ist eine Zurückweisung nur möglich, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand zum sachgemäßen Vortrag nicht in der Lage ist.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die bisherige Fassung der Vorschrift stellte nur auf Schriftstücke und deren Transportbedingungen ab. Bei der elektronischen Übermittlung ist dagegen die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Deshalb kann hier der Zugang – wie bei § 41 Abs. 2 VwVfG (Nummer 12 – vgl. auch die Begründung dort) – am dritten Tage nach der Übermittlung vermutet werden. § 15 Satz 2 ist nur anwendbar, wenn der Behörde der ausländische Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder Sitz bekannt ist. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt. Auch für das Telefax als elektronisch übermitteltes Dokument tritt die durch die Änderung herbeigeführte Zugangsbeschleunigung ein.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Das Wort „Schriftstücke“ wird durch das Wort „Dokumente“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass eine Behörde auch bei fremdsprachigen elektronischen Dokumenten die Vorlage einer Übersetzung verlangen darf.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 stellt klar, dass die Verwaltung auch elektronische Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen kann.

Zu Nummer 9 (§ 33 Abs. 4, 5 und 6)

Schriftdokumente werden etwa zum Zwecke der elektronischen Weiterverarbeitung zunehmend in elektronische Dokumente, umgekehrt aber auch noch signierte elektronische Dokumente in schriftliche umgewandelt werden. In beiden Fällen kann eine Beglaubigung erforderlich sein. Daneben besteht ein Bedarf, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente bei einer notwendigen Umformatierung in ihrem rechtlichen Wert zu erhalten. Anders als bei der Übersignierung nach § 17 Signaturverordnung, bei der das Original des elektronischen Dokuments erhalten bleibt, wird dies bei der Umformatierung zerstört. Die neuen Nummern 3 und 4 des Absatzes 4 sowie Absatz 5 treffen die notwendigen Regelungen für eine Beglaubigung in diesen Fällen.

Zu Absatz 4

Die Nummern 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Neufassung der Nummer 3 gleicht die bisherige Fassung an die Weiterentwicklung der Technik an und ermöglicht nunmehr allgemein die Beglaubigung des Ausdrucks elektronischer Dokumente. Mit der neuen Nummer 4 wird für zwei unterschiedliche Fälle die Beglaubigung elektronischer Dokumente ermöglicht. Die Regelung in Buchstabe a ermöglicht die Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von einem Papierdokument in ein elektronisches Dokument. Buchstabe b eröffnet demgegenüber die Möglichkeit der Beglaubigung für elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, wenn diese etwa aufgrund eines Technikwechsels umformatiert werden müssen. Absatz 5 enthält für die Beglaubigung im Falle der Nummer 4 weitere Anforderungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die notwendigen besonderen Anforderungen für die Beglaubigung elektronischer Dokumente.

Satz 1 Nr. 1 regelt den Fall der Beglaubigung eines Dokuments bei dessen Überführung von der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Version in die Papierversion. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beglaubigung bedürfen teilweise der Modifikation. So treten für den Fall der Beglaubigung nach Nummer 1 neben den Voraussetzungen nach Absatz 3 die weiteren Anforderungen nach den Buchstaben a bis c hinzu. Grundlage der Beglaubigung des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments ist die Signierung dieses Dokuments mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur. Der Beglaubigungsvermerk muss dann die für den Beglaubigenden wahrnehmbaren Ergebnisse der Signaturprüfung angeben: Das ist zunächst, wen die Signaturprüfung als den Inhaber des mit dem Dokument verbundenen Signaturschlüssels ausweist, also der Signaturschlüssel-Inhaber im Sinne von § 2 Nr. 9 Signaturgesetz (Satz 1 Nr. 1a). Zudem muss festgehalten werden, welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die

Anbringung der Signatur ausweist (Satz 1 Nr. 1b). Daneben ist die Angabe notwendig, welche Zertifikate mit welchen Daten der Signatur zugrunde lagen. Hierdurch kann in Verbindung mit den anderen Angaben die Geltung des Signaturschlüssels überprüft werden; ob der Signaturschlüssel z. B. zum Zeitpunkt seiner Nutzung noch gültig war, das zugehörige Zertifikat entsprechende Rechtshandlungen, ggf. in Verbindung mit Attributzertifikaten ermöglicht. Basis hierfür ist die mit dem zur Beglaubigung vorliegenden Dokument verbundene qualifizierte elektronische Signatur und die dieser zugehörigen Zertifikate. Attributzertifikat ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz ein qualifiziertes Zertifikat, das auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthält. Dabei gilt das von § 5 Abs. 1 Satz 1 Signaturgesetz formulierte Prinzip, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren hat. Diese Attribute können auch in ein gesondertes qualifiziertes Zertifikat (qualifiziertes Attribut-Zertifikat) aufgenommen werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz).

Satz 1 Nr. 2 regelt die besonderen Anforderungen an die Beglaubigung elektronischer Dokumente nach Absatz 4 Nr. 4. Die Regelung ermöglicht die Beglaubigung nach § 33 auch in elektronischer Form. Die Beglaubigung der elektronischen Form eines Dokuments erfordert zunächst die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an den Beglaubigungsvermerk nach § 33 Abs. 3; ergänzend muss dieser den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der die Beglaubigung vornehmenden Behörde enthalten. Lediglich die eigentlich nach Absatz 3 Nr. 4 erforderliche Unterschrift des Bediensteten und das Dienstsiegel werden durch die Signatur des Bediensteten ersetzt, die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 müssen in vollem Umfang eingehalten werden. Die Beglaubigung durch die Behörde erfolgt durch Verbindung des elektronischen Dokuments und des Beglaubigungsvermerks mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur nach § 37 Abs. 4 des zuständigen Bediensteten; hiermit wird dem Interesse an der dauerhaften Nachweisbarkeit der ordnungsgemäßen Beglaubigung Rechnung getragen. Für die Überführung eines Papierdokuments in eine beglaubigte elektronische Form ist dies ausreichend.

Satz 2 enthält für den Fall der Beglaubigung eines in elektronischer Form vorhandenen Dokuments die weitere Anforderung, dass zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 die Feststellung des Ergebnisses der Signaturprüfung entsprechend der in Satz 1 Nr. 1 getroffenen Regelung tritt.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 33 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

Zu Nummer 10 (§ 37)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 werden die Formen, in denen ein Verwaltungsakt erlassen werden kann – schriftlich, mündlich oder in anderer Weise –, um die elektronische ergänzt. Zwar kann

der elektronisch übermittelte nicht nur als in anderer Weise, sondern auch als schriftlich erlassener Verwaltungsakt verstanden werden, da Schrift im modernen Sprachgebrauch eine allgemeine Bezeichnung für eine Form oder ein Verfahren der Aufzeichnung oder Einprägung von Information (digitaler und analoger) auf oder in einen Träger ist (vgl. Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20. Aufl., Bd. 19 [1998], Stichwort „Schrift“). Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die elektronische Kommunikationsform rechtswirksam neben den herkömmlichen Formen zu etablieren, wird die gesonderte Aufnahme in den Normtext jedoch in höherem Maße gerecht.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die inhaltlichen Anforderungen an elektronische Verwaltungsakte denen an schriftliche Verwaltungsakte entsprechen. Auch ein elektronischer Verwaltungsakt muss die ausstellende Behörde erkennen lassen und die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Diese Anforderungen gelten für alle elektronischen Verwaltungsakte.

Zu Buchstabe c

Die dauerhafte Überprüfbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur soll sicherstellen, dass, soweit dies technisch möglich ist, Verwaltungsakte mit besonderer Bedeutung, insbesondere Dauerverwaltungsakte, über lange Zeiträume beweiskräftig bleiben. Denn beim Verwaltungsakt kann sich noch nach Jahren oder Jahrzehnten die Notwendigkeit ergeben, auf das mit voller Beweiskraft versehene Original zurückzugreifen. Ist aus fachlichen Gründen die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur geboten, kann das Fachrecht diese besondere Anforderung in dem von Absatz 4 vorgegebenen Rahmen anordnen. § 37 Abs. 4 verdrängt dann die Generalklausel des § 3a Abs. 2. Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich dabei nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts seiner sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes geführt werden. Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation im Sinne der § 10 des Signaturgesetzes und § 8 der Signaturverordnung mindestens für diesen Zeitraum aufzubewahren. Signaturen nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes erfüllen diese Anforderungen.

Zu Nummer 11 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Der Begründungszwang ist bei schriftlichen Verwaltungsakten ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt in gleicher Weise dort, wo Formfreiheit herrscht und die Verwaltung

aus sonstigen Gründen die Schriftform gewählt hat. Diese Erwägungen treffen auch zu, wenn ein elektronischer Verwaltungsakt übermittelt wird. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt dies klar.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die in Absatz 2 Nr. 2 bestimmte Ausnahme von dem Begründungserfordernis auch bei einem elektronischen Verwaltungsakt gilt.

Zu Nummer 12 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 stellt auf Schriftstücke und deren postalischer Übermittlung im Inland ab. Bei elektronischer Übermittlung ist die Übermittlungszeit so kurz, dass die Entfernung zum Bestimmungsort bedeutungslos wird. Daher kann hier die Beschränkung der Vermutungsregelung auf das Inland wegfallen. Zwar erfolgt eine elektronische Übermittlung in der Regel unmittelbar, so dass grundsätzlich bei ihr der Zugang spätestens am Tage nach der Übermittlung vermutet werden könnte; im Hinblick darauf, dass z. B. im Internet der Übertragungsweg nicht vorhersagbar ist und daher nicht von einer Übermittlung am gleichen Tage ausgegangen werden kann, wird hier aber wie bei der postalischen Versendung ein Zeitraum von drei Tagen vorgesehen. Um Unterschiede bei der Übermittlung zu unterschiedlichen Tageszeiten auszugleichen, wird der Zugang erst am dritten Tag nach der Absendung vermutet. Mit der Bezugnahme auf die Absendung des Dokuments wird gleichzeitig ein der Aufgabe zur Post vergleichbarer Anknüpfungspunkt gewählt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung über die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auch für elektronische Verwaltungsakte gilt.

Zu Nummer 13 (§ 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a.

Zu Nummer 15 (§ 45 Abs. 2)

Die derzeitige Fassung des § 45 Abs. 2 VwVfG berücksichtigt nicht hinreichend die Strukturen des Verwaltungsprozesses, wenn sie entgegen § 137 Abs. 2 VwGO die Berücksichtigung nachgeholter Verfahrenshandlungen – und damit tatsächlicher Entwicklungen – noch im Revisionsverfahren anordnet.

Zu Nummer 16 (§ 61 Abs. 1)

Das bisherige Genehmigungserfordernis ist im Zuge der Verwaltungsvereinfachungs- und Deregulierungsbemühungen von Bund und Ländern als nicht mehr notwendig aufzuheben. Die Bundesregierung setzt damit einen der 183 Vor-

schläge der Ministerpräsidentenkonferenz zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung um.

Zu Nummer 17 (§ 66)

Die Änderung stellt klar, dass den Beteiligten auch ein der Behörde elektronisch vorliegendes Gutachten zugänglich gemacht wird.

Zu Nummer 18 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Das „förmliche“ Verwaltungsverfahren“ zeichnet sich durch eine besondere Formstrenge aus. Damit wird dem Bedarf für besondere rechtsstaatsgemäße und grundrechtsschützende Verfahrensvorkehrungen in Verwaltungsverfahren Rechnung getragen, die besonders gravierende und einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen auslösen oder von herausgehobener Bedeutung für die Allgemeinheit sind. Besondere Bedeutung kommt der Regelung des § 69 dadurch zu, dass sie für das Planfeststellungsverfahren für anwendbar erklärt wird (§ 74 Abs. 1 VwVfG). Im Hinblick auf die langfristige Bedeutung entsprechender Verwaltungsentscheidungen wird daher eine dauerhaft überprüfbare Signatur für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe b

Dem beteiligten Bürger wird ermöglicht, den das förmliche Verwaltungsverfahren abschließenden Verwaltungsakt auch in einfacher elektronischer Form anzufordern.

Zu Nummer 19 (§ 71c)

Im Rahmen von Beratung und Auskunft bei Genehmigungsverfahren können jegliche elektronischen Kommunikationsmittel genutzt werden. Im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dieser Auskünfte ist hier die Verbindung des Textes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht notwendig.

Zu Nummer 20 (§ 101)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 16.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung des § 36a SGB I.

Zu Nummer 2 (§ 36a)

Die Vorschrift stellt wie im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes die elektronische Form der Datenübermittlung der schriftlichen Form unter bestimmten Voraussetzungen gleich; vergleiche im Einzelnen Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Absatz 4 soll die Interoperabilität der elektronischen Signaturen bei den Trägern der Sozialversicherung, ihren Verbänden und Arbeitsgemeinschaften und zwischen den Sozialleistungsbereichen sicherstellen. Die Zertifizierungsdienste können in eigener Trägerschaft eines oder aller Träger, im Wege der Ausgründung oder durch Inanspruchnahme priva-

ter Dritter bestehen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Leistungserbringer nach dem Fünften und dem Elften Buch und die von ihnen gebildeten Organisationen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 29 SGB X.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 VwVfG).

Zu Nummer 3 (§ 14)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 6 (§ 15 VwVfG).

Zu Nummer 4 (§ 19)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 7 (§ 23 VwVfG).

Zu Nummer 5 (§ 21)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 8 (§ 26 VwVfG).

Zu Nummer 6 (§ 29)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 9 (§ 33 VwVfG).

Zu Nummer 7 (§ 33)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 10 (§ 37 VwVfG). Darüber hinaus wird in Absatz 5 in der Fassung des Entwurfs ein verwaltungsökonomisches Verfahren für die Massenverwaltung insbesondere der Rentenversicherung bei mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Bescheide dadurch sichergestellt, dass eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes ausreicht, wobei die Behörde Signaturschlüsselinhaber ist; insoweit wird eine von § 36a Abs. 2 SGB I abweichende Regelung getroffen. Die Signierung mit einem Pseudonym im Sinne des § 36a Abs. 2 SGB I bleibt unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Vergleiche Begründung zu § 39 VwVfG (Artikel 1 Nr. 11); Absatz 3 stellt die elektronische der schriftlichen Begründung gleich.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 12 (§ 41 VwVfG).

Zu Nummer 10 (§ 38)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 13 (§ 42 VwVfG).

Zu Nummer 11 (§ 40)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 14 (§ 44 VwVfG).

Zu Nummer 12 (§ 60)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 16 (§ 61 VwVfG).

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Allgemeines

Artikel 4 passt die Vorschriften der Abgabenordnung an die Entwicklung der Kommunikationstechnik an und schafft für die Finanzverwaltung die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine „elektronische Akte“. Soweit die Steuergesetze die Schriftform vorschreiben, sieht § 87a AO – analog § 3a VwVfG und § 36a SGB I – als Option hierzu die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur vor. Dies gilt sowohl für Anträge, Erklärungen und Mitteilungen der Steuerpflichtigen als auch für Maßnahmen (insbesondere Verwaltungsakte) der Finanzbehörden.

In bestimmten Fällen ist es aber auch künftig erforderlich, ausschließlich an der Schriftform festzuhalten. In der jeweils einschlägigen Vorschrift wird dann die Möglichkeit der elektronischen Form ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. die Nummern 13 bis 16 – Änderung der §§ 224a, 244, 309, 324 AO – sowie die Artikel 23, 31 bis 33). Soweit Anträge, Anzeigen usw. „auf“ (nicht „nach“) amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen bzw. zu erstatten sind (siehe z. B. § 46 Abs. 3 AO, § 138 Abs. 1 AO, § 50d Abs. 2 EStG), ergibt sich bereits aus dieser Gesetzesformulierung der Ausschluss der elektronischen Übermittlungsform, solange die Verwaltung die entsprechenden Formulare nicht für eine elektronische Verwendung bereitstellt. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, die in der Regel „nach“ amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben sind, vgl. die vorgesehene klarstellende Regelung in § 150 Abs. 1 AO.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung des § 87a AO.

Zu Nummer 2 (§ 80)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 VwVfG).

Zu Nummer 3 (§ 87)

Vergleiche Begründung zur inhaltsgleichen Änderung in Artikel 1 Nr. 7 (§ 23 VwVfG).

Zu Nummer 4 (§ 87a)

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt die in § 3a Abs. 1 VwVfG und in § 36a SGB I vorgesehenen Regelungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder auf Seiten der Steuerpflichtigen noch in der Finanzverwaltung die technischen Möglichkeiten für eine umfassende elektronische Kommunikation gegeben sein dürften. Die Voraussetzung, dass der Empfänger einen Zu-

gang für die elektronische Kommunikation eröffnet haben muss, ist insbesondere für die Bekanntgabe belastender Verwaltungsakte bedeutsam. Sollte der Gesetzgeber in einzelnen Steuergesetzen von § 87a AO abweichende Regelungen treffen (z. B. eine Verpflichtung der Finanzbehörden, elektronische Anträge oder Erklärungen entgegenzunehmen), wären diese vorrangig gegenüber § 87a AO.

Satz 2 bestimmt im Wesentlichen analog § 130a Abs. 3 ZPO, wann ein elektronisches Dokument zugegangen ist und somit an den Zugang des Dokuments geknüpfte Rechtsfolgen (z. B. Wahrung einer Antrags- oder Einspruchsfrist) eintreten. Maßgebend ist danach, wann die Empfangseinrichtung das elektronisch übermittelte Dokument in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. Ob und wann der Empfänger das Dokument an seinem Bildschirm aufruft oder sich ausdrucken lässt, ist insoweit unmaßgeblich. Zur (widerlegbaren) Fiktion des Bekanntgabezeitpunktes bei elektronisch übermittelten Verwaltungsakten siehe die vorgesehenen Ergänzungen der §§ 122 und 123 AO.

Satz 3 ordnet eine Verschlüsselung an, wenn die Finanzbehörde auf elektronischem Weg Daten übermittelt, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

Zu Absatz 2

In weitgehender Anlehnung an die in § 3a Abs. 3 VwVfG und in § 36a Abs. 3 SGB I vorgesehenen Regelungen wird bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein elektronisch übermitteltes Dokument vom Empfänger nicht bearbeitbar ist.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Soweit durch Gesetz (weiterhin) die Schriftform vorgeschrieben ist, ermöglichen die Regelungen der Absätze 3 und 4 grundsätzlich eine Übermittlung in elektronischer Form, wenn das Dokument mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ versehen ist. Wegen der Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur siehe Abschnitt A II 3 und Abschnitt A III 1 der Begründung sowie die Begründung zu § 3a VwVfG.

Von der durch § 1 Abs. 3 Signaturgesetz eingeräumten Möglichkeit, den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen und z. B. das Zertifikat eines freiwillig akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters (§ 15 Signaturgesetz) zu verlangen, wird kein Gebrauch gemacht. Unter den Voraussetzungen des § 23 Signaturgesetz sind auch ausländische Signaturen anzuerkennen.

Absatz 3 enthält die Regelungen für an die Finanzbehörden zu richtende Anträge, Erklärungen und Mitteilungen, Absatz 4 die „spiegelbildlichen“ Regelungen für die Maßnahmen der Finanzbehörden. Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass es für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften (z. B. nach § 95 Abs. 2 Satz 1, § 215 Abs. 2, § 284 Abs. 3, §§ 291, 315 Abs. 3 AO) grundsätzlich bei der Schriftform verbleibt. Ferner schließt Absatz 3 Satz 3 (analog § 3a Abs. 2 Satz 3 VwVfG und § 36a Abs. 2 Satz 3 SGB I) auch für den Anwendungsbereich der AO die – nach dem Signaturgesetz zulässige – Signierung mit einem Pseudonym aus. Im Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen oder Erklärungen der Steuerpflichtigen, die Rechtsfolgen auslösen sollen oder können, muss für die Finanzbehörde erkennbar feststehen,

wer der Absender ist. Zwar muss in der Regel bereits aus dem Antrag, der Erklärung oder der Mitteilung der Absender hervorgehen (siehe z. B. § 357 Abs. 1 Satz 2 AO zum Inhalt des Einspruchs); dies reicht aber für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Besteuerungsverfahrens nicht aus. Soweit nämlich (nach Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen in einem Gesetz oder in einer nach § 150 Abs. 6 AO erlassenen Rechtsverordnung) Steuererklärungen ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden können, wird die qualifizierte elektronische Signatur die in einer Vielzahl von Vorschriften (z. B. § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG, § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG, § 14a Satz 3 GewStG) angeordnete eigenhändige Unterschrift ersetzen. Um feststellen zu können, ob eine wirksame Steuererklärung vorliegt und diese auch dem Steuerpflichtigen zurechenbar ist, muss somit bereits im Zeitpunkt des Eingangs der Steuererklärung automationsgestützt geprüft werden, ob der Name des Steuerpflichtigen mit dem Namen des im Zertifikat angegebenen Signaturschlüssel-Inhabers identisch ist. Im Fall der Signierung mit einem Pseudonym wäre eine derartige Übereinstimmung nicht gegeben. Zwar könnte diese durch eine Anfrage bei der Zertifizierungsstelle (§ 14 Abs. 2 Signaturgesetz) festgestellt werden; derartige Anfragen würden aber das Verfahren zur Bearbeitung der elektronischen Steuererklärungen erheblich beeinträchtigen und zudem Kosten verursachen.

Die vorgesehene Regelung trägt dem Zielkonflikt zwischen Datenschutz und bürgernaher Verwaltung angemessen Rechnung, da der Bürger bei Verwendung eines Pseudonyms in den hier relevanten Fällen (Substitut zur Unterschrift) gegenüber der Verwaltung ohnehin seine Identität preisgeben müsste mit der Folge, dass damit sein Pseudonym zugleich seinen Wert verlieren würde.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 292a ZPO und ordnet analog § 371 Abs. 2 ZPO an, dass in Fällen, in denen die vorzulegende oder zu übermittelnde Datei sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde befindet, die Bestimmungen über den Urkundenbeweis entsprechend gelten.

Zu Absatz 6

Die bei einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ erforderliche kostenpflichtige Einschaltung einer Zertifizierungsstelle sowie die unzureichende Verbreitung und Nutzung der dafür erforderlichen sicheren Signaturerstellungseinheit (Kartenleser) dürften zumindest in der nahen Zukunft den angestrebten zügigen Aufbau der elektronischen Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung noch erheblich behindern. Insbesondere würde die Weiterentwicklung des Projekts „ELSTER“ (Verzicht auf Steuererklärungen in „Papierform“) gefährdet.

Es wird daher für eine bis zum 31. Dezember 2005 dauernde Übergangszeit vorgesehen, dass für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden von den durch das Signaturgesetz vorgegebenen Anforderungen an eine „qualifizierte elektronische Signatur“ nach Maßgabe einer nach § 150 Abs. 6 AO zu erlassenden Rechtsverordnung abgewichen werden darf.

Entsprechende Erleichterungen sollen auch für die elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten, für die die

Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Steuerbescheide), ermöglicht werden.

Zu Nummer 5 (§ 93)

Absatz 4 Satz 1 wird um die Möglichkeit der elektronischen Auskunftserteilung ergänzt. Im Ergebnis ist somit weiterhin für die Erteilung einer Auskunft grundsätzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Zu Nummer 6 (§ 119)

Absatz 1 wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden – analog zu § 37 VwVfG und zu § 33 SGB X – um die Fälle der elektronischen Form ergänzt. Der Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde auch dann erkennen lassen, wenn er in „einfacher“ elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur erlassen wird. Soweit die Gesetze für Verwaltungsakte die Schriftform vorschreiben und somit den in Absatz 2 Satz 1 aufgestellten Grundsatz der Formfreiheit einschränken (siehe z. B. § 157 Abs. 1 Satz 1 AO), kann unter den Voraussetzungen des § 87a AO der Verwaltungsakt grundsätzlich auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt die bisher im ersten Satz des Absatzes 4 enthaltene Regelung. Auf die bisherige Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 4, nach der bei formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassenen Verwaltungsakten zur Inhaltsangabe ggf. Schlüsselzeichen verwendet werden können, wird im Interesse der Bürgerfreundlichkeit verzichtet. Zudem wurde diese Regelung nur zur Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz in die Abgabenordnung aufgenommen und hat in der Finanzverwaltung keine praktische Bedeutung erlangt.

Absatz 3 Satz 3 entspricht den in § 37 Abs. 3 Satz 3 VwVfG und in § 33 Abs. 3 Satz 3 SGB X vorgesehenen Regelungen.

Zu Nummer 7 (§ 121)

Vergleiche Begründung zu den inhaltsgleichen Änderungen in Artikel 1 Nr. 11 (§ 39 VwVfG).

Zu Nummer 8 (§ 122)

Zu den Buchstaben a und b

In Absatz 2 wird – zur Angleichung an eine bereits erfolgte Änderung des § 41 VwVfG – der Begriff „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt. Ferner wird in Absatz 2 Nr. 2 auf die in Absatz 2 Nr. 1 auch nicht enthaltenen Wörter „an einen Beteiligten“ verzichtet, da sie zu Zweifeln darüber geführt haben, ob § 122 Abs. 2 Nr. 2 AO auch bei einer Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten einschlägig ist (vgl. BFH-Urteil vom 1. Februar 2000, Bundessteuerblatt Teil II Seite 334).

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a regelt – nach dem Grundgedanken des Absatzes 2 und analog zu den Vorschriften des § 41 Abs. 2 VwVfG und des § 37 Abs. 2 SGB X –, wann ein elektro-

nisch übermittelter Verwaltungsakt als bekannt gegeben gilt. Die Vorschrift gilt sowohl für eine Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 87a Abs. 4 AO) als auch für Fälle einer „einfachen“ elektronischen Übermittlung. Für die Widerlegung der Vermutung zum Zeitpunkt des Zugangs ist § 87a Abs. 1 Satz 2 AO von Bedeutung.

Zu den Buchstaben d und e

Die Hinweise in Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 auf einen „schriftlichen“ Verwaltungsakt sind an diesen Stellen entbehrlich und werden daher zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 123)

Analog zu § 122 Abs. 2a AO, zu § 15 VwVfG und zu § 14 SGB X wird geregelt, wann ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt als bekannt gegeben gilt. Ferner wird auch in dieser Vorschrift der Begriff „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch den Begriff „Inland“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 125)

Die fehlende Erkennbarkeit der Finanzbehörde soll künftig auch dann zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen, wenn der Verwaltungsakt in elektronischer Form (mit oder ohne qualifizierter elektronischer Signatur) erlassen wurde. Dies entspricht der in § 44 VwVfG vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 11 (§ 129 Satz 3)

Die Neufassung des Satzes 3 soll klarstellen, dass die Finanzbehörde die Vorlage des zu berichtigenden Schriftstücks nur dann verlangen kann, wenn der zu berichtigende Verwaltungsakt schriftlich erlassen wurde, und somit nicht, wenn die Finanzbehörde zulässigerweise den Verwaltungsakt auf elektronischem Wege bekannt gegeben hat und der Empfänger sich diesen Verwaltungsakt hat ausdrucken lassen.

Zu Nummer 12 (§ 150)

Zu Buchstabe a

Nach § 150 Abs. 1 Satz 1 AO sind Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Steuererklärung zugelassen ist. Aufgrund der Fortschritte in der Computertechnik kann dem Erfordernis, Erklärungen „nach“ (nicht „auf“) amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, möglicherweise auch durch eine elektronische Übermittlung entsprochen werden, wenn das der Finanzbehörde übermittelte Dokument in seinem Aufbau und Inhalt vollständig dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck entspricht. Durch die Ergänzung des Absatzes 1 soll daher klargestellt werden, dass § 87a AO nur anwendbar und eine elektronische Übermittlung von Steuererklärungen nur zulässig ist, soweit ein Gesetz oder eine nach § 150 Abs. 6 AO erlassene Rechtsverordnung dies erlaubt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung soll eine Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen, dass in einer Rechtsverordnung nach § 150 Abs. 6 AO auch Mitwirkungs- und Prüfungspflichten Dritter (ins-

besondere der Programmhersteller) angeordnet werden können und eine Haftungsregelung auch für den Fall vorgesehen werden kann, dass ein Hersteller eines Programms für die Übermittlung steuerlich relevanter Daten von den Vorgaben der Gesetze abweicht und dadurch solche Daten nicht erhoben werden.

Zu Nummer 13 (§ 224a Abs. 2 Satz 1)

Wegen des Ausnahmecharakters der Regelung und im Hinblick auf die erforderliche Einschaltung der obersten Landesfinanzbehörde und der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wird für den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlung statt darin festgehalten, dass er nur schriftlich abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 244 Abs. 1 Satz 3)

Um den Schuldner vor übereilten Erklärungen zu schützen, wird analog den §§ 766, 780 BGB für Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen daran festgehalten, dass sie ausschließlich schriftlich abgegeben werden können.

Zu Nummer 15 (§ 309 Abs. 1)

Insbesondere wegen der Bedeutung für die Rangfolge einer ausgebrachten Pfändung wird für Pfändungen von Geldforderungen daran festgehalten, dass sie nur schriftlich ergehen dürfen und förmlich zuzustellen sind. Zwar ergibt sich bereits aus dem Gebot der förmlichen Zustellung, dass die Schriftform nicht durch eine elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 87a Abs. 4 AO) ersetzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 VwZG); im Hinblick auf Überlegungen, im Verwaltungszustellungsgesetz auch elektronische Übermittlungsformen zuzulassen, erscheint es aber zweckmäßig, bereits jetzt für Pfändungsverfügungen die elektronische Übermittlung ausdrücklich auszuschließen.

Zu Nummer 16 (§ 324 Abs. 2)

Wegen der einschneidenden Wirkungen einer Arrestanordnung und der Bedeutung des Zeitpunkts der Unterschrift für die Zulässigkeit ihrer Vollziehung (Absatz 3 Satz 1) wird die elektronische Übermittlung einer Arrestanordnung nicht zugelassen; siehe auch die Begründung zu Nummer 15.

Zu Nummer 17 (§ 356)

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen künftig die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur bei schriftlich ergehenden Verwaltungsakten eintreten, sondern auch bei Verwaltungsakten, die in elektronischer Form mit oder ohne qualifizierter elektronischer Signatur erlassen werden. Hieran anknüpfend wird für die Rechtsbehelfsbelehrung die Form vorgeschrieben, in der der Verwaltungsakt ergeht. Für mündlich oder durch schlüssige Handlung bekannt gegebene Verwaltungsakte verbleibt es dabei, dass eine unterlassene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung keinen Einfluss auf den Lauf der Einspruchsfrist hat.

Zu Nummer 18 (§ 366)

In Anlehnung an § 157 Abs. 1 Satz 1 AO werden die Wörter „schriftlich abzufassen“ durch die Wörter „schriftlich zu erteilen“ ersetzt um klarzustellen, dass bei Einspruchsentscheidungen das Schriftformerfordernis sich nicht auf das bei der Finanzbehörde verbleibende „Aktenexemplar“ bezieht. Im Übrigen kann die Schriftform durch die elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden (§ 87a Abs. 4 AO). Satz 2 des bisherigen § 366 AO wird nicht übernommen, da die Einspruchsentscheidung einen Verwaltungsakt darstellt und somit § 122 AO bereits unmittelbar anwendbar ist.

Zu Abschnitt II

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Zu Artikel 5 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Für den Schriftverkehr in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten kann grundsätzlich auf die Grundsatznorm des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zurückgegriffen werden. Bei der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden muss jedoch auf die elektronische Form ganz verzichtet werden, da diese Urkunden aus Gründen der Fälschungssicherheit auf besonders hergestelltem Papier mit festgelegter Farbgebung ausgefertigt werden (vgl. § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen – StAurkVwV).

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Der Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Bundesregierung kommt herausgehobene Bedeutung und durch die Übergabe der jeweiligen Urkunden auch Symbolwirkung zu: Sie dokumentiert nach außen erkennbar die Stellung des ernannten Ministers mit ihren besonderen Rechten und Pflichten. Eine solche Publizitätswirkung könnte die elektronische Übermittlung der Urkunde nicht erreichen.

Auf Grund der Verweisung in § 7 ParlStG auf § 2 BMinG gilt der Ausschluss einer elektronischen Ernennung auch für die Parlamentarischen Staatssekretäre.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Eine Sicherheitsüberprüfung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird nicht ohne Zustimmung des Betroffenen durchgeführt.

Eingeleitet wird sie durch eine vom Betroffenen auszufüllende Sicherheitserklärung. Diese hat u. a. die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung zum Gegenstand. De facto wird also vom Betroffenen eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben, wenn er der Aufforderung in der Sicherheitserklärung, „meiner Sicherheitsüberprüfung stimme ich zu“, durch die Abgaben von Ort, Datum und Unterschrift nachkommt.

De lege ferenda soll deshalb § 2 Abs. 1 Satz 2 geändert und das „schriftliche“ Formerfordernis aufgenommen werden. Mit dieser zu schaffenden Rechtsklarheit wird gleichzeitig der Ausschluss einer elektronischen Form notwendig. Wegen der besonderen Bedeutung der schriftlich auszufüllenden Sicherheitserklärung und der Warnfunktion für den Betroffenen, ggf. im Zusammenhang mit den wahrheitsgemäß abzugebenden personenbezogenen Daten auf die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu verzichten, muss auf eine elektronische Form verzichtet werden.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen wird neben dem Betroffenen auch der Partner (Ehegatte, Lebenspartner etc.), wenn dessen Zustimmung vorliegt, mit in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Aus rahmenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, auch im Beamtenrecht grundsätzlich die Formen der elektronischen Kommunikation zuzulassen. Ausnahmen hiervon sind bundeseinheitlich lediglich für die Formvorschriften angezeigt, die Ernennungen und die Beendigung des Beamtenverhältnisses betreffen. Sie sind für das Beamtenverhältnis von herausragender Bedeutung und haben weitreichende Auswirkungen auf den einzelnen Beamten bzw. eventuell auch später auf seine Hinterbliebenen, so dass es sowohl wegen der besonderen Symbolwirkung als auch wegen des Erfordernisses, im Einzelfall weitaus länger als 30 Jahre überprüfbar zu sein, gerechtfertigt ist, einheitlich für alle Dienstherren insoweit ausschließlich die schriftliche Form vorzusehen.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Alle Ernennungen, vor allem aber die Begründung des Beamtenverhältnisses, haben einen hohen Symbolwert, der durch die Übergabe der Ernennungsurkunde das besondere Näheverhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn noch hervorhebt und nach außen sichtbar dokumentiert. Dies ist in elektronischer Form nicht annähernd in vergleichbarer Weise möglich.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Das besondere Formerfordernis dient vor allem dem Zweck, den Beamten vor einem übereilten Antrag zu schützen und ihm die weitreichenden Konsequenzen einer Beendigung seines Beamtenverhältnisses bewusst zu machen. Dieser Warnfunktion trägt die elektronische Signatur zwar zum großen Teil Rechnung, doch dürfte in der Praxis die Schriftform einen noch höheren Schutz vor Übereilung bieten, da sie wegen ihrer langen Tradition einen anderen Stellenwert einnimmt. Zumindest solange die elektronische Kommunikation sich im Rechtsverkehr noch nicht in gleicher Weise bewährt und etabliert hat, sollte der Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in schriftlicher Form erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 129)

Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei einer neuen Körperschaft bedingt für den Beamten einen Wechsel des Dienstherrn und damit auch eine wesentliche Veränderung

seines konkreten Beamtenverhältnisses. Dieser Bedeutung wird durch die besondere Form Rechnung getragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Auch im Beamtenrecht des Bundes sollen grundsätzlich die allgemeinen Regeln für die elektronische Kommunikation Anwendung finden. Für die Ausnahmen gilt die allgemeine Begründung zu Artikel 8 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) entsprechend.

Zu Nummer 1 (§ 6)

Die Begründung zu Artikel 8 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) Nr. 1 gilt für Bundesbeamte entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Mit der Rücknahme der Ernennung wird die rückwirkende Aufhebung des Beamtenverhältnisses einschließlich aller Rechte vor allem auf Versorgung und Beihilfe aus diesem Rechtsverhältnis mitgeteilt. Durch die Zustellung und Schriftform wird der Empfänger auf ihre besondere Bedeutung aufmerksam gemacht. Dieser Warnfunktion vermag die elektronische Form und Übermittlung der Verfügung nicht in gleicher Weise Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die Begründung zu Artikel 8 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) Nr. 2 gilt für Bundesbeamte entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Die Zustellung und Schriftform der Entlassungsverfügung erfüllt die gleiche Funktion wie bei der Rücknahme der Ernennung. Die Begründung zu Nummer 2 gilt daher entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 47)

Die Zustellung und Schriftform der Versetzung in den Ruhestand erfüllt die gleiche Funktion wie bei der Entlassungsverfügung. Die Begründung zu Nummer 2 gilt daher entsprechend.

Zu Artikel 10 (Änderung des Passgesetzes)

Grundsätzlich ist es bei der Beantragung von Pässen erforderlich, die (elektronische) Kommunikation durch Datenübertragung auszuschließen. Die Passbehörde muss sich mindestens ein Mal durch Augenscheinnahme von der physischen Existenz des Passbewerbers, seiner Identität auf der Basis der bereits vorliegenden Unterlagen und der Authentizität der Unterschrift überzeugen können. Außerdem muss vor dem Hintergrund der Funktion des Passes als Identitätspapier eine ausreichende Qualität des Lichtbildes sichergestellt werden. Gleichwohl ist es im Antragsverfahren denkbar, dass einzelne Verfahrensschritte (z. B. nachträglich abzugebende Erklärungen) ohne Qualitätsverlust für die Pässe im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die elektronische Kommunikation auch für die im Bereich des Personenstandswesens vorgesehenen Anzeigen und Mitteilungen zuzulassen. Ausnahmen sind lediglich für die Personenstandsbücher, die aus ihnen auszustellenden Personenstandsurkunden und die diesen Urkunden gleichgestellten Bescheinigungen vorzusehen. Für die Anzeige von Personenstandsfällen und die verschiedenen Mitteilungen der Standesämter und Behörden untereinander ist wegen der Übermittlung personenbezogener Daten und höchster Ansprüche an deren Fälschungssicherheit ausnahmslos die Schriftform und somit bei elektronischer Übermittlung die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur zu fordern.

Zu den Nummern 1, 2, 3 und 6 (§ 4, § 15a, § 22 und § 29b)

Für die Anmeldung der Eheschließung (Nummer 1), den Antrag auf Anlegung eines Familienbuches (Nummer 2), die nachträgliche Anzeige der Vornamen (Nummer 3) und den Antrag auf Eintragung eines Randvermerks über die Anerkennung der Mutterschaft (Nummer 6) ist bislang keine besondere Form vorgeschrieben. Um klarzustellen, dass die Anträge bei elektronischer Übermittlung zur eindeutigen Identifizierung des Antragstellers oder des Anzeigenden einer qualifizierten Signatur bedürfen, sieht die Regelung neben der Möglichkeit der mündlichen auch ausdrücklich die schriftliche Antragstellung oder Anzeige vor.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 25 und 26)

Durch die Einfügung des Wortes „schriftlich“ wird es ermöglicht, die Anordnungen der Verwaltungsbehörde zur Beurkundung der Geburt eines Findelkindes (Nummer 4), zur Beurkundung einer Person mit ungewissem Personenstand sowie zur nachträglichen Ermittlung des Personenstandes (Nummer 5) auch elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur zu übermitteln. Da die Anordnungen Grundlage für die Eintragung in das Geburtenbuch sind und dieses die Geburt und die darüber gemachten näheren Angaben beweist, kommt die einfache elektronische Übermittlungsform aus Rechtssicherheitsgründen nicht in Betracht.

Zu Artikel 12 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Bei einem Vereinsverbot handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Eine dauerhafte Nachprüfbarkeit ist daher zu gewährleisten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Bei der Erstellung von Bundesstatistiken wurden bisher schon neue Informations- und Kommunikationstechniken soweit wie möglich eingesetzt, und zwar sowohl bei der Erhebung als auch der Verarbeitung der Daten durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Für die Befragten sieht das Bundesstatistikgesetz verschiedene Möglichkeiten der Auskunftserteilung vor, z. B. mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten, schriftlich

durch Ausfüllung von Erhebungsvordrucken; es schließt aber eine Antworterteilung auf anderen Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Disketten) nicht aus.

Die Möglichkeit, dass grundsätzlich in allen Fachgebieten und Verfahrensarten der Verwaltung elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben Schriftform und mündlicher Form angewendet werden können, wird die amtliche Statistik nutzen, elektronische Erhebungsverfahren verstärkt einzusetzen, mit dem Ziel, die Auskunftserteilung für die zu Befragenden zu vereinfachen. Durch die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung sollen den Auskunftserteilenden keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die bisher schon bestehenden Möglichkeiten der Auskunftserteilung, z. B. Verwendung von Diskette, CD-ROM, einfache E-Mail etc., sollen nicht eingeschränkt werden. Daher sollen bei elektronischer Auskunftserteilung grundsätzlich die einfachen Formen der elektronischen Kommunikation genügen und auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass schon bisher bei zahlreichen bundesstatistischen Erhebungen keine Unterschrift verlangt wird. Die grundsätzliche Gleichstellung durch Rechtsvorschrift angeordneter Schriftform mit der elektronischen Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie sie § 3a Abs. 2 VwVfG vorsieht, erfordern die Anpassung verschiedener Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, die schriftliche Auskunftserteilung vorsehen, die soweit sie durch die elektronische Form ersetzt wird, in einfacher Form ausreichend ist.

Zu Nummer 1 (§ 11)

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 1, dass die Erhebungsvordrucke maschinenlesbar gestaltet werden können, kann durch die generelle Möglichkeit, elektronische Verfahren einzusetzen, entfallen. Als Folgeänderung wird der Anfang des bisherigen Satzes 2 angepasst, der im Übrigen der bisherigen Regelung (Beschränkung der Fragen auf die Erhebungs- und Hilfsmerkmale) entspricht.

Zu Nummer 2 (§ 11a)

§ 11a diene lediglich der Klarstellung, dass Erhebungen auch in computergestützter Form, z. B. Einsatz von Laptops, Telefoninterviews, durchgeführt werden können. Durch die grundsätzliche Möglichkeit, elektronische Verfahren in allen Fachbereichen der Verwaltung einzusetzen, die auch computergestützte Erhebungsverfahren einschließen, wird der diese Form der Erhebung noch besonders regelnde § 11a überflüssig. Die Befragten haben die Möglichkeit, auch bei elektronischen Erhebungsverfahren die Auskunft schriftlich oder elektronisch zu erteilen (vgl. § 15 Abs. 3 bis 5).

Zu Nummer 3 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung bestimmt den Zugang bei schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung. Maßgebend ist bei elektronischer Übermittlung, wann die Empfangseinrichtung den elektronisch übermittelten Erhebungsvordruck in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeiten der Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten werden durch die elektronische Form erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Soweit die elektronische Auskunftserteilung von den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt angeboten wird, soll hierfür auch die elektronische Form der Unterrichtung der zu Befragenden zulässig sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterrichtung ist hierbei nicht erforderlich.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Das Schriftformerfordernis für die Mitteilung über eine behördliche Änderung oder Feststellung des Namens einer Person an den Standesbeamten und die Meldebehörde stellt sicher, dass in den Registern die korrekte Schreibweise des geänderten oder festgestellten Namens eingetragen wird. Die für die Namensänderungsbehörde bisher vorgesehene Pflicht zur Mitteilung der Namensänderung an die Strafreisterbehörde (Bundeszentralregister) ist bereits durch Artikel 10 des Justizmitteilungsgesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) auf die Meldebehörden übertragen worden. Im Rahmen der Neufassung wird die zeitlich überholte Regelung über den Widerruf einer Namensänderung nunmehr gestrichen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12)

Wollen die Verlobten vor einem nicht zuständigen Standesbeamten die Ehe schließen, bescheinigt der zuständige Standesbeamte, dass nach seiner Prüfung kein Ehehindernis vorliegt. Um klarzustellen, dass die Bescheinigung wegen ihrer Bedeutung bei elektronischer Übermittlung einer qualifizierten Signatur bedarf, sieht die Regelung vor, dass sie schriftlich zu erteilen ist.

Zu den Nummern 2, 4 und 6 (§ 24b, § 27 und § 43a)

Der Standesbeamte hat von der Beurkundung eines Personenstandsfalles oder der Eintragung eines Randvermerks zu einem Personenstandseintrag anderen Standesbeamten eine Mitteilung zu machen, die diese als Grundlage einer weiteren Beurkundung benötigen. Für diese Mitteilungen ist die Schriftform ausdrücklich vorzusehen.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die Auskunft der Ausländerbehörde ist entscheidend für die Prüfung des Standesbeamten, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Sofern die Auskunft elektronisch übermittelt werden soll, bedarf sie zur eindeutigen Identifizierung des Absenders der qualifizierten elektronischen Signatur. Die Schriftform ist daher ausdrücklich vorzusehen.

Die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde dient als Grundlage für die Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes im Melderegister. Die Schriftform ist ausdrücklich vorzusehen um klarzustellen, dass die elektronische Übermittlung nur unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen darf.

Zu Nummer 5 (§ 28a)

Für den Antrag des Kindes auf Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils ist bislang keine besondere Form vorgeschrieben. Um klarzustellen, dass der Antrag bei elektronischer Übermittlung des Antragstellers einer qualifizierten Signatur bedarf, sieht die Regelung neben der Möglichkeit der mündlichen auch ausdrücklich die schriftliche Antragstellung vor.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Für die Anordnung der Beurkundung eines Personenstandsfalles ist bislang keine besondere Form vorgeschrieben. Um klarzustellen, dass die Beurkundungsanordnung bei elektronischer Übermittlung zur eindeutigen Identifizierung der Verwaltungsbehörde einer qualifizierten Signatur bedarf, sieht die Regelung die Schriftform vor.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz))

Der Verwalter muss bei der Ausübung seines Amtes in der Lage sein, die Urkunde zum Nachweis seiner Bestellung vorzuweisen.

Zu Abschnitt III**Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz****Zu Artikel 17** (Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes)

Zuordnungsbescheide übertragen Eigentum insbesondere an Grund, Boden und Gebäuden oder stellen einen gesetzlichen Eigentumsübergang fest. Damit werden Gestaltungsentscheidungen getroffen, denen auf Dauer im Rechtsverkehr für eine im Voraus nicht sicher abzugrenzende Zahl und Konstellation von Fällen wichtige Beweisfunktion zukommt. Der Adressat wird den Verwaltungsakt regelmäßig als Originaldokument benötigen, um in einer Vielzahl denkbarer Fälle im Rechtsverkehr seinen durch den Verwaltungsakt gestalteten Rechtsstatus nachweisen zu können. Dies kann in überschaubarer Zukunft nur ein in Papierform vorliegendes Dokument leisten. Deshalb soll für diese Bescheide die elektronische Form ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit dem Bescheid nach Artikel 233 § 2b entscheidet der Präsident der Oberfinanzdirektion über die Frage, ob Gebäudeeigentum entstanden ist und wem es zusteht. Damit wird eine Gestaltungsentscheidung getroffen, der auf Dauer

im Rechtsverkehr für eine im Voraus nicht sicher abzugrenzende Zahl und Konstellation von Fällen wichtige Beweisfunktion zukommt. Der Adressat wird den Verwaltungsakt regelmäßig als Originaldokument benötigen, um in einer Vielzahl denkbarer Fälle im Rechtsverkehr seinen durch den Verwaltungsakt gestalteten Rechtsstatus nachweisen zu können. Dies kann in überschaubarer Zukunft nur ein in Papierform vorliegendes Dokument leisten. Deshalb soll für diese Bescheide die elektronische Form ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bodensonderungsgesetzes)

Bodensonderungsbescheide gestalten unmittelbar Rechte an Grundstücken. Ihnen kommt auf Dauer für eine im Voraus nicht sicher abzugrenzenden Zahl und Konstellation von Fällen im Rechtsverkehr wichtige Beweisfunktion zu. Der Adressat wird den Verwaltungsakt regelmäßig als Originaldokument benötigen, um in einer Vielzahl denkbarer Fälle im Rechtsverkehr seinen durch den Verwaltungsakt gestalteten Rechtsstatus nachweisen zu können. Dies kann in überschaubarer Zukunft nur ein in Papierform vorliegendes Dokument leisten. Deshalb soll für diese Bescheide die elektronische Form ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 33 und 36)

Die grundlegenden vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 33 Abs. 4 und Abs. 5, § 36 VermG zeichnen sich jeweils dadurch aus, dass sie nicht nur einmalig ein Rechtsverhältnis zwischen einer Behörde und einem Antragsteller feststellen. Ihnen kommt vielmehr auf Dauer eine im Rechtsverkehr wichtige Beweisfunktion zu und deshalb sind der Adressatenkreis und die Anwendungsfälle insoweit im Voraus auch nicht sicher abzugrenzen. Daher ist zu gewährleisten, dass jeder spätere Anwender in der Vielzahl der möglichen Anwendungsfälle in der Lage ist, die Originalunterlagen über die vermögensrechtliche Entscheidung vorzulegen, um seine durch diese Entscheidung festgestellte Rechtsstellung beweisen zu können. Das ist einstweilen nur möglich, wenn diese Unterlagen in Papierform vorhanden sind. Dafür ist erforderlich, den Bescheid mit dem Übergabeprotokoll nur in herkömmlicher Schriftform zuzulassen; Entsprechendes gilt für den auf diese Ausgangsentscheidung bezogenen Widerspruchsbescheid.

Zu Artikel 21 (Änderung des Investitionsvorranggesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Bescheide im Investitionsvorrangverfahren können Grundlage von Ansprüchen sein, die von einer noch zu treffenden Entscheidung des Vermögensamtes über die Feststellung des Berechtigten nach dem Vermögensgesetz abhängen. Da noch nicht abzusehen ist, wann die letzten vermögensrechtlichen Verfahren abgearbeitet sein werden, kann es hier um erst in weiterer Zukunft geltend zu machende Ansprüche gehen. Da damit eine dauerhafte Überprüfbarkeit der Bescheide nach dem Investitionsvorranggesetz erforderlich ist,

sollen sie den zusätzlichen Anforderungen nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 21b)

Nach § 21b des Investitionsvorranggesetzes wird dem Anmelder eines vermögensrechtlichen Anspruchs unter bestimmten Voraussetzungen ein Wohngrundstück durch Investitionsvorrangbescheid zurückübertragen. Dieser hat hier für die Gestaltung der Eigentumlage dieselbe Wirkung, wie sonst ein Rückübertragungsbescheid nach dem Vermögensgesetz. Wie für Restitutionsbescheide soll daher für die Bescheide nach § 21b des Investitionsvorranggesetzes die elektronische Form ausgeschlossen bleiben.

Zu Artikel 22 (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Rücknahme und Widerruf der Grundstücksverkehrsgenehmigung können Grundlage von Ansprüchen sein, deren Geltendmachung und Durchsetzung sich über längere Zeiträume hinziehen kann, unter anderem deswegen, weil sie von der Durchführung der Verfahren nach § 7 Abs. 1 der Grundstücksverkehrsordnung abhängig sein können (§ 7 Abs. 2 Satz 4). Da mithin eine dauerhafte Überprüfbarkeit der Bescheide erforderlich ist, sollen sie den zusätzlichen Anforderungen des § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 der Grundstücksverkehrsordnung vorgesehene Übertragung des Grundstücks bzw. des Rückübertragungsanspruchs entfaltet in der Sache die Wirkungen eines Restitutionsbescheides. Aus den für Restitutionsbescheide geltenden Gründen soll daher auch für diese Bescheide die elektronische Form ausgeschlossen werden.

Zu Abschnitt IV

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Zu Artikel 23 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 1)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird zukünftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können. Um klarzustellen, dass die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare weder durch einfache elektronische Übermittlung noch durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur erfüllt werden kann, wird die Schriftlichkeit der Anzeigen vorgeschrieben sowie die Möglichkeit ausgeschlossen, Anzeigen auch elektronisch zu erstatten.

Der Ausschluss der elektronischen Übermittlung beruht auf einem Wunsch der Länder, die die Grunderwerbsteuer als eigene Angelegenheit verwalten. Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluss oder die Entscheidung beizufügen. Wenn

auch diese Abschriften in elektronischer Form – ggf. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur – übermittelt werden dürften, entstünde in den Finanzämtern ein Druckaufwand, den die Länder als unvertretbar hoch ansehen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Urkunden und/oder Anzeigen an weitere Stellen der Finanzbehörden sowie an das Grundbuchamt weitergeleitet werden.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 5 Satz 2)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird zukünftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können. Um klarzustellen, dass die Anzeigepflicht der Beteiligten zwar auch in elektronischer Form, aber nicht durch „einfache“ E-Mail erfüllt werden kann, wird die Notwendigkeit, Anzeigen schriftlich zu erstatten, ausdrücklich festgeschrieben. Da es sich bei den Anzeigen der Beteiligten um Steuererklärungen handelt, wird die elektronische Übermittlung ausdrücklich zugelassen (vgl. § 150 Abs. 1 Satz 2 – neu – AO).

Zu Nummer 3 (§ 22 Abs. 2 Satz 3)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird zukünftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können. Um klarzustellen, dass das Finanzamt die sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung weder durch einfache elektronische Übermittlung noch durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur erteilen kann, wird die Schriftlichkeit der Bescheinigung vorgeschrieben sowie die Möglichkeit ausgeschlossen, Bescheinigungen auch elektronisch zukommen zu lassen.

Denn eine elektronische Übermittlung genüge nicht den Formerfordernissen der Grundbuchordnung (GBO). Gemäß § 29 Abs. 3 GBO ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu unterschreiben sowie mit Siegel oder Stempel zu versehen. Die Einführung elektronischer Dokumente im Grundbuchwesen kann nicht losgelöst von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz erfolgen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 30 Abs. 1, § 33 Abs. 1, 2 und 3 und § 34 Abs. 1 ErbStG)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird künftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können. Um klarzustellen, dass die Anzeigepflicht der Beteiligten zwar auch in elektronischer Form, aber nicht durch einfache E-Mail erfüllt werden kann, wird die Notwendigkeit, Anzeigen schriftlich zu erstatten, ausdrücklich festgeschrieben. Gleiches gilt für die Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen sowie die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare. Ob die Schriftform für die Fälle des § 34 Abs. 1 ErbStG durch eine elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden kann, wird im Einzelnen in der ErbStDV (siehe Artikel 31 § 8) geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 37 Abs. 1 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 25 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 5 Satz 3)

Der Versicherungsnehmer soll zur Anmeldung der Steuer den gleichen Formvorschriften unterliegen wie der Versicherer (vgl. § 8 Abs. 1 VersStG).

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Für das Verzeichnis der sich auf deutsche Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse soll die elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ermöglicht werden (vgl. Artikel 4 – § 87a AO).

Zu Artikel 26 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird zukünftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können. Es wird klargestellt, dass die Erklärungen, Anträge und Anzeigen zwar auch in elektronischer Form, aber nicht durch einfache elektronische Post möglich sind.

Zu Artikel 27 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 4 Satz 3)

Der Versicherungsnehmer soll zur Anmeldung der Steuer den gleichen Formvorschriften unterliegen wie der Versicherer (vgl. § 8 Abs. 1 FeuerschStG).

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 3)

Für das Verzeichnis der sich auf deutsche Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse soll die elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ermöglicht werden (vgl. Artikel 4 – § 87a AO).

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (§ 32)

Die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG (auch in Verbindung mit den maßgeblichen ergänzenden Vorschriften anderer Aufsichtsgesetze) und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1a Abs. 1 KWG bedarf als Dauerverwaltungsakt aus Gründen der Rechtssicherheit besonderer Anforderungen hinsichtlich der dauerhaften Überprüfbarkeit der Signatur und des Zertifikats im Sinne des § 37 Abs. 4 VwVfG.

Zu Nummer 2 (§ 46 Abs. 2 Satz 3)

Nach § 46a Abs. 2 Satz 3 KWG haben die – unter den in Absatz 2 im Übrigen genannten Voraussetzungen – bestellten vertretungsbefugten Personen „ihre Namensunterschriften“ zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen. Dies im-

pliziert regelmäßig die eigenhändige Unterschrift und damit die Schriftform. Diese – wenn auch nur alternativ, jedoch letztendlich ausschließlich – durch die qualifizierte elektronische Signatur nach Maßgabe des Signaturgesetzes zu ersetzen wird der Intention der Vorschrift, die Zeichnungsbefugnis der vertretungsbefugten Personen nachzuweisen, nicht in vollem Umfang gerecht. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass zwar auch die qualifizierte elektronische Signatur möglich ist, jedoch nur neben der auch weiterhin erforderlichen Namenszeichnung zur Aufbewahrung beim Gericht.

Zu Artikel 29 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 15)

Bei den von den ausländischen Investmentgesellschaften der Bankenaufsicht vorzulegenden Angaben und Unterlagen handelt es sich durchweg um Dokumente einer Vielzahl in- und ausländischer Aussteller, die den unterschiedlichsten Rechtskreisen entstammen. Die Einführung der elektronischen Kommunikation ist deshalb auszuschließen. Die Einführung würde im Ergebnis nicht zu einer Entlastung der Bankenaufsicht führen, sondern bei den Identitätsprüfungen der verwendeten elektronischen Signaturen einen erheblichen und überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand verursachen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Bausparkassengesetzes)

Ebenso wie die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Bausparkasse als Spezialkreditinstitut, deren Erteilung zwingend die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge im Sinne des § 5 Bausparkassengesetz voraussetzt, bedarf die ebenfalls als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zu qualifizierende Genehmigung der Änderung dieser Bedingungen nach § 9 durch das Bundesaufsichtsamt aus Gründen der Rechtssicherheit besonderer Anforderungen hinsichtlich der dauerhaften Überprüfbarkeit und nachgewiesenen Sicherheit der Signatur und des Zertifikats im Sinne des § 37 Abs. 4 VwVfG.

Zu Artikel 31 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 ErbStDV)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird künftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können. Um klarzustellen, dass die nach § 34 Abs. 1 ErbStG schriftlich zu erstattenden Anzeigen der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen auch künftig nicht elektronisch übermittelt werden dürfen, wird diese Möglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beruht auf einem Wunsch der Länder, die die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) als eigene Angelegenheit verwalten. Soweit den Anzeigen Abschriften von Urkunden, Verfügungen oder Schriftstücken beizufügen sind, wären die Finanzämter bei einer elektronischen Übermittlung wegen technischer Schwierigkeiten (z. B. bei Ausdruck oder Speicherung)

überfordert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Abschriften an weitere Stellen der Finanzbehörden weitergeleitet werden. Im Übrigen eröffnet § 11 ErbStDV die Möglichkeit, eine Anzeigerstattung in einem automatisierten Verfahren, z. B. für die Sterbefallanzeigen der Standesämter, gesondert zuzulassen.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 1 ErbStDV)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 32 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 34)

Aufgrund der Änderung können Mitteilungen der Genehmigungsbehörde auch durch einfache elektronische Post erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 35)

Die elektronische Übermittlung der Anmeldung soll ausdrücklich ausgeschlossen werden, da der Anmeldung die eingeführten Lose beizufügen sind.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 3)

Aufgrund der Änderung kann der Erstattungsantrag auch elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen (vgl. Artikel 4 – § 87a AO).

Zu Nummer 4 (§ 46 Abs. 2 Satz 2)

Durch die Einfügung des Wortes „schriftlich“ wird ermöglicht, die Anzeigen der Staatslotterien auch elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur zu übermitteln (vgl. Artikel 4 – § 87a AO).

Zu Artikel 33 (Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Nach § 87a AO (vgl. Artikel 4) wird zukünftig eine vorgeschriebene Schriftform auch durch elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden können.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 4 und 7)

Für Anträge und Anzeigen nach den §§ 4 und 7 KraftStDV, die Kraft ausdrücklicher Anordnung Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung sind, wird die elektronische Übermittlung ausdrücklich zugelassen (vgl. § 150 Abs. 1 Satz 2 AO).

Zu Nummer 4 (§ 14)

Für Anträge nach § 14 KraftStDV soll die elektronische Übermittlung ausgeschlossen werden, da für eine Steuererstattung die Rückgabe einer mit Quittung der Zollbehörde versehenen Steuerkarte auf Papier nach § 12 KraftStDV zwingend ist.

Zu Abschnitt V

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Zu Artikel 34 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WPO)

Die bisherige Gesetzesformulierung enthält kein ausdrückliches Schriftformerfordernis. Dies ist jedoch gängige Praxis, zumal dem Antrag nach § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind. Es erscheint daher angebracht klarzustellen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Nach § 3a VwVfG kann er daher zukünftig auch im Wege einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Behörde eingereicht werden, soweit ein Zugang hierfür eröffnet ist. Das Erfordernis der Beifügung weiterer Unterlagen bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WPO)

Mit dem neuen Satz 2 wird die Anwendung des § 3a VwVfG auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen. Wegen der besonderen symbolischen Bedeutung des Bestellungsaktes, die auch in der Abnahme des Eides nach § 17 WPO zum Ausdruck kommt, soll an der konstitutiven Wirkung der Übergabe einer verkörperten Urkunde festgehalten werden.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 3 WPO)

Für die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erscheint die Zulassung der elektronischen Form nicht erforderlich, da dieser im Rechtsverkehr nur eine eingeschränkte Wirkung zukommt.

Zu Nummer 4 (§ 131g Abs. 3 Satz 2 WPO)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen. Die Anforderungen an die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991.

Zu Artikel 35 (Änderung des Bundesberggesetzes)

§ 16 Abs. 1 BBergG regelt die Formerfordernisse der Vergabe von Bergbauberechtigungen. Dabei handelt es sich um ausschließliche Rechte, nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes in einem bestimmten Feld, die in der Bergbauberechtigung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen bzw. zu gewinnen. Die von der zuständigen Behörde vergebene Bergbauberechtigung stellt Rechtssicherheit über den Bestand und Umfang der Berechtigung her. Daher ist an der Schriftform festzuhalten.

Zu Artikel 36 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)

In der Außenwirtschaftsverordnung sind in § 17 Abs. 1 und 2 die Formerfordernisse beim Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern und Dual-use-Gütern in Drittstaaten festgelegt. Derzeit sind die technischen Voraussetzungen für elektronische Antragsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) noch nicht gegeben. Außerdem ist dem Antrag in der Regel umfangreiches Beweismaterial – z. T. im Original – beizufügen, z. B. Dokumente über den Endverbleib der Waren. § 17 Abs. 3 schließt deshalb die Anwendung des § 3a VwVfG zunächst aus, ermöglicht aber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die notwendigen Voraussetzungen für geeignete Antragsverfahren in elektronischer Form zu regeln, sobald die technischen Möglichkeiten hierzu geschaffen sind.

Zu Abschnitt VI

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Zu Artikel 37 (Änderung des Weingesetzes)

Das Weingesetz sowie die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, insbesondere die Wein-Überwachungsverordnung enthalten ein ausdifferenziertes Regelungssystem über die Weinbuchführung (§ 29 Weingesetz i. V. m. §§ 5 ff. Wein-Überwachungsverordnung) sowie über die Begleitpapiere (§ 30 WeinG i. V. m. §§ 18 ff. Wein-Überwachungsverordnung). Die darin niedergelegten Anforderungen an die Schriftlichkeit beruhen auf gemeinschaftlichen Vorgaben, die zur effektiven Durchführung der im Weinsektor erforderlichen Überwachung erlassen worden sind. Eine generelle Zulassung der elektronischen Form würde einem EU-einheitlichen Vollzug der Überwachungsbestimmungen entgegenlaufen. Hinsichtlich einzelner Bestimmungen, die Schriftformerfordernisse vorsehen, soll durch Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassung der elektronischen Form geregelt werden können.

Zu Artikel 38 (Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung)

§ 4 der Wein-Vergünstigungsverordnung enthält eine Regelung über Muster für Anträge und Verträge. Danach ist, soweit ein Muster von der zuständigen Stelle bekannt gemacht ist, dieses zu verwenden. Die Entscheidung über die Einbeziehung der elektronischen Form in diese, auf der Grundlage von Mustervorgaben entwickelten Verwaltungsverfahren soll von der zuständigen Stelle getroffen werden, um eine Verwendung elektronischen Schriftverkehrs zu erreichen, die mit der bislang praktizierten Verfahrensweise abgestimmt ist und nicht eine Komplizierung des Ablaufs für die zuständige Stelle darstellt.

Zu Artikel 39 (Änderung der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe)

Nach § 5 Satz 1 müssen die Erklärung des Hopfenerzeugers über seine Anbauflächen und der Beihilfeantrag dem von der Bundesanstalt bekannt gemachten Muster entsprechen. Die Entscheidung über die Einbeziehung von elektronischer Form in diese, auf der Grundlage von Mustervorgaben entwickelten Verwaltungsverfahren soll von der Bundesanstalt getroffen werden, um eine Verwendung elektronischen Schriftverkehrs zu erreichen, die mit der bislang praktizierten Verfahrensweise abgestimmt ist und nicht eine Komplizierung des Ablaufs für die zuständige Stelle darstellt.

Zu Artikel 40 (Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung)

Die Stellung eines Antrages auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels oder der Erweiterung des Anwendungsgebietes eines zugelassenen Mittels ist grundsätzlich auch in elektronischer Form möglich. Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages ist jedoch nicht auszuschließen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form benötigt werden. Diese Unterlagen sind in der Regel von erheblichem Umfang. Es soll der Zulassungsbehörde daher ermöglicht werden, die Übermittlung der Unterlagen auch in schriftlicher Form zu verlangen.

Zu Artikel 41 (Änderung der Pflanzenbeschauverordnung)

Die Richtlinie des Rates 2001/29, die mit der Pflanzenbeschauverordnung in deutsches Recht umgesetzt wird, enthält Vorschriften über Inhalt und Aufbau eines Pflanzengesundheitszeugnisses bzw. eines phytosanitären Weiterverwendungszeugnisses. Die Übermittlung in elektronischer Form ist noch nicht vorgesehen. Daher soll zunächst ausschließlich die Schriftform beibehalten werden.

Zu Artikel 42 (Änderung der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes darf ein Zuchtier zur Erzeugung von Nachkommen nur abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist. Die Form der Zuchtbescheinigung mit Unterschrift ist durch die maßgeblichen Vorschriften des EG-Rechtes zwingend vorgesehen.

Zu Artikel 43 (Änderung der Psittakoseverordnung)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Buchführung nunmehr – in Übereinstimmung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes – ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 44 (Änderung der Fischseuchenverordnung)

Da mit der nationalen Vorschrift der Fischseuchen-Verordnung zur Registerführung Richtlinienrecht der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt wird, das die elektronische Form nicht vorsieht, wird diese Art der Registerführung

durch die Nichtanwendbarkeit des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen.

Zu Abschnitt VII**Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung****Zu Artikel 45** (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Neuregelung in den §§ 110a bis 110d SGB IV soll die Verwaltungstätigkeit der vom Vierten Buch Sozialgesetzbuch erfassten Träger öffentlicher Verwaltung – also der Sozialversicherung einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit – insoweit entlastet werden, als in diesem Bereich insbesondere die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung auch für die Aufbewahrung von Unterlagen eröffnet werden sollen. Es geht nicht um eine Verpflichtung der Sozialleistungsträger, sondern – wie bereits für die Wirtschaft im Handelsgesetzbuch oder in der Abgabenordnung normiert – um die Eröffnung eines neuen Weges der Aktenaufbewahrung. Außerdem soll der Bundesregierung die Ermächtigung erteilt werden, die Dauer der Aufbewahrung von Unterlagen unter Berücksichtigung gesetzlich vorgegebener Maßstäbe zu regeln. Auch hier soll aber den Trägern der Vorrang eingeräumt werden, die notwendigen Regelungen im Einvernehmen gemeinsam zu treffen.

Außerdem soll in § 28f Abs. 4 SGB IV eine Vereinfachung im Gesamtsozialversicherungsbeitragseinzugsverfahren für Arbeitgeber geschaffen werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Siebten Abschnitts (§§ 110a ff.).

Zu Nummer 2 (§ 28f Abs. 4 Satz 2)

Auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen hat sich in der Praxis die Notwendigkeit gezeigt, Beitragsnachweise über den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen an die zuständige Einzugsstelle einzureichen. Dem soll durch Ergänzung des § 28f Abs. 4 Satz 2 SGB IV entsprochen werden.

Zu Nummer 3 (§ 79 Abs. 3a)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für das besondere Krankenversicherungsrecht der Landwirte vom Bundesministerium für Gesundheit auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Verwaltungsvereinbarung vom 17. Januar 2001, BANz. S. 1345, Nr. 20 vom 30. Januar 2001).

Zu Nummer 4 (§§ 110a ff.)**Zu § 110a Abs. 1**

In Absatz 1 soll die Verpflichtung der Träger öffentlicher Verwaltung zur Aufbewahrung von Unterlagen für ihre öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit normiert werden. Unterlagen z. B. für das (interne) Rechnungswesen werden nicht erfasst; eine Regelungskompetenz des Bundes ist inso-

weit in § 78 SGB IV enthalten. Nur Unterlagen, die für die eigene öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit erforderlich sind, sind aufzubewahren.

Zu § 110a Abs. 2

In Absatz 2 soll der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, die modernen Alternativen einer Aktenaufbewahrung zu nutzen und damit die Originalakten zu vernichten oder der Archivierung zuzuführen; es wird keine Verpflichtung geschaffen. Insbesondere durch die Nutzung der Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung für Zwecke der Aufbewahrung ist eine erhebliche Verwaltungskostenersparnis zu erwarten. Die Regelung erfasst sowohl die Aufbewahrung von Unterlagen auf Papier (Satz 1 und 2) als auch die von lediglich auf elektronischer Basis erstellten Unterlagen (Satz 3).

Absatz 2 Satz 1 lässt die Aufbewahrung von schriftlichen Unterlagen (auf „Papier“) auf einem Bildträger oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu. Bildträger sind hierbei Mikrofilme oder Mikrofiches. Dauerhafte Datenträger sind Speichermedien, deren Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geändert oder gelöscht werden kann. Die Aufbewahrung ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen; dies dürfte insbesondere für kleine Verwaltungsträger von Bedeutung sein. Im Übrigen sind bei der Aufbewahrung von Unterlagen die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten. Die wichtigsten Grundsätze sind in Absatz 2 Satz 2 aufgeführt. Ergänzend sind die Leistungsträger zu einer Sachregelung aufgerufen. Darüber hinaus kann gemäß § 110c SGB IV in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung Weitergehendes festgelegt werden; dabei ist davon auszugehen, dass den Leistungsträgern auf Grund ihrer größeren Sachnähe in weitem Umfang der Vorrang zukommt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung orientieren sich an der Bedeutung der zur Aufbewahrung bestimmten Unterlagen für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörde, z. B. für die Bewilligung einer Sozialleistung. Sie müssen berücksichtigen, dass es Zweck der im Vordergrund stehenden elektronischen Aufbewahrung ist, die Verwaltung insbesondere von der Papierflut der Unterlagen zu entlasten. Diese Entlastung ist aber nur zu erreichen, wenn die „Urschrift“, insbesondere in Papierform, aus dem Bereich der Verwaltung entfernt werden darf. Dies setzt wiederum voraus, dass die Wiedergabe auf Bildträger oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bei späterem Abruf einen vollständigen „urschrift“-getreuen Ausdruck oder eine sonstige entsprechende Reproduktion garantiert. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung insbesondere der inhaltlichen Gestaltung der „Urschrift“ z. B. für eine spätere Leistungsbewilligung und der zugelassenen Vernichtung der „Urschrift“ müssen die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung entsprechend ausgestaltet sein; ein späterer Abgleich von „Urschrift“ und Reproduktion ist wegen des Fehlens der „Urschrift“ ausgeschlossen.

Ist die Unterlage nur auf einem maschinell verwertbaren Datenträger erstellt worden, kann auf eine bildliche Übereinstimmung von zugrunde gelegter Unterlage und Wieder-

gabe verzichtet werden, da eine der „Urschrift“ auf Papier vergleichbare bildliche Gestaltung nie vorgelegen hat.

Zu § 110a Abs. 3

Die Regelung des Absatzes 3 verpflichtet die Behörden, dem Einzelnen die Möglichkeit an die Hand zu geben, Unterlagen auch bei deren elektronischer Speicherung bei der Behörde einsehen zu können. Will der Einzelne eine Abschrift oder Ablichtung davon, richtet sich dies nach § 25 Abs. 5 SGB X. Danach kann die Behörde Aufwendersatz nur in angemessenem Umfang verlangen, d. h. angemessen sind die Kosten bei elektronischer Speicherung z. B. nur insoweit, als sie die Kosten der Fertigung einer Ablichtung von Unterlagen aus Papier nicht übersteigen.

Zu § 110a Abs. 4

Die Regelung des Absatzes 4 soll gewährleisten, dass – im Gegensatz zu den auf anderen Datenträgern aufbewahrten Unterlagen – bereits auf Mikrofilm oder Mikrofiche gespeicherte Unterlagen nicht erneut bearbeitet werden müssen.

Zu § 110b

Die Vorschrift regelt die Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen; sie trifft grundsätzlich keine Verpflichtungen, sondern ermächtigt die Leistungsträger lediglich zu bestimmten Handlungen. Aufbewahrungsfristen selbst werden im Gesetz nicht festgeschrieben; dies bleibt der größeren Sachnähe wegen vorrangig den Trägern nach § 110c Abs. 1 SGB IV überlassen. Solche Fristen können auch durch Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 110c Abs. 2 SGB IV). Um dem Zweck der „papierlosen“ Aufbewahrung Rechnung zu tragen, ist auch die Vernichtung von Unterlagen vorgesehen. Urschriften, die einem Träger der Rentenversicherung von Versicherten, Antragstellern oder von anderen Stellen zur Verfügung gestellt worden sind, sind diesem vor allem wegen der evtl. „lebenslangen“ Bedeutung der Unterlagen für Leistungen in diesem Sozialleistungsbereich zurückzugeben. Werden die Unterlagen anderen Stellen (als Rentenversicherungsträgern) zur Verfügung gestellt, werden sie nur auf Anforderung zurückgegeben. Andere gesetzliche Vorschriften, die längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, z. B. nach der Verordnung nach § 78 SGB IV, bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Archivierung von Unterlagen. Ebenso bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X, unberührt.

Zu § 110c

Nach dieser Vorschrift vereinbaren die Spitzenverbände der Versicherungsträger einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam die Ausgestaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung von Unterlagen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Bundesministerien. Soweit Vereinbarungen nicht getroffen sind, wird die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung und der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie der Aufbewahrungsfristen für bestimmte Unterlagen ermächtigt. Der Erlass einer Rechtsverordnung unmittelbar im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung ist nicht ins

Auge gefasst, da den Trägern über eine entsprechende Vereinbarung der Vortritt gesetzlich eingeräumt ist.

Zu § 110d

Die Vorschrift regelt die Beweiskraft einer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen auf anderen dauerhaften Datenträgern als Bildträgern aufbewahrten Unterlage; die aufbewahrte Unterlage soll im Anwendungsbereich des SGB IV grundsätzlich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit zugrunde gelegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

Zu Artikel 46 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 110c Abs. 1 SGB IV in der Fassung dieses Gesetzentwurfs sieht den Abschluss von Vereinbarungen u. a. über Aufbewahrungsfristen für Unterlagen des Trägers durch die Spitzenverbände vor. Hierbei sind auch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen wie bei datenschutzrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Infolgedessen ist die Regelung des § 199 Abs. 4 SGB VII entbehrlich, die nur Empfehlungen zu Aufbewahrungsfristen unter datenschutzrechtlichen Aspekten vorsieht.

Zu Abschnitt VIII

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Zu Artikel 47 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Sämtliche Dokumente mit Ausweischarakter (alle Urkunden, einstweilige Erlaubnisse und Genehmigungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 22. August 1995 (Bundesanzeiger vom 8. September 1995, Nr. 170a vom 8. September 1995) sowie Genehmigungen und Urkunden aus dem EG-Bereich (gemäß Verordnungen (EWG) Nr. 684/92, 12/98 sowie (EG) Nr. 2121/98)) sind für die elektronische Form ungeeignet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der mit ihnen verbundenen Beweisfunktion müssen Dokumente, die im Fahrzeug mitzuführen sind, in originaler Form vorhanden sein. Entsprechendes gilt für alle Bescheinigungen nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 23. Juni 2000 (BGBl. I S. 851). Auch sie müssen im Original vorgelegt werden. Ebenso ist der Widerruf dieser Urkunden zu dokumentieren. Daher ist die elektronische Form auszuschließen. Sollte sich eine geeignete Möglichkeit ergeben, die notwendigen Nachweise in elektronischer Form zu führen, soll zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Anpassung vorgenommen werden.

Zu Artikel 48 (Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der mit ihnen verbundenen Beweisfunktion müssen zahlreiche Dokumente, die nach dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz oder einer

auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschrift ausgestellt werden, in körperlicher Form vorhanden sein. Dies gilt insbesondere, wenn sie an Bord mitzuführen sind. Dabei handelt es sich z. B. um Schiffsatteste, Befähigungszeugnisse oder Schifferdienstbücher. Da die Binnenschiffahrt überwiegend grenzüberschreitend stattfindet, müssen Kontrollen auch durch ausländische Staaten jederzeit möglich sein. Unterlagen, die im Zusammenhang mit Anträgen vorzulegen sind, müssen ebenfalls in körperlicher Form vorhanden sein. Das ist aus Gründen der Fälschungssicherheit und wegen der Beweisfunktion des Originaldokuments erforderlich. Anwendungsfälle sind z. B. Gesundheitszeugnisse oder Führungszeugnisse.

In einer Reihe von Durchführungsvorschriften wird die Schriftform von Anträgen oder Genehmigungen angeordnet. Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, zukünftig auch die elektronische Form zulassen zu können.

Zu Artikel 49 (Gesetz über Schifferdienstbücher)

Die Aufhebung des Gesetzes über Schifferdienstbücher und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung ist bereits seit längerem beabsichtigt, weil es verschiedene nicht mehr zeitgemäße Vorschriften enthält und nicht mehr erforderlich ist. Anstatt hier eine ähnliche Vorschrift wie im Binnenschiffahrtsaufgabengesetz aufzunehmen, ist die Aufhebung zu bevorzugen.

Moderne Schifferdienstbücher werden nach § 23.04 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgestellt. Diese Verordnung beruht insoweit auf den Ermächtigungsgrundlagen des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes.

Zu Artikel 50 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der mit ihnen verbundenen Beweisfunktion müssen zahlreiche Dokumente, die nach dem Seeaufgabengesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschrift ausgestellt werden und an Bord mitzuführen sind, in körperlicher Form vorhanden sein. Dabei handelt es sich z. B. um Schiffssicherheitszeugnisse oder Befähigungsnachweise. Da die Seeschiffahrt überwiegend in internationalen Gewässern stattfindet, müssen Kontrollen durch ausländische Staaten jederzeit möglich sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass die elektronische Signatur weltweit gelesen und überprüft werden kann.

Unterlagen, die im Zusammenhang mit Anträgen vorzulegen sind, müssen ebenfalls in körperlicher Form vorhanden sein. Das ist aus Gründen der Fälschungssicherheit und wegen der Beweisfunktion des Originaldokuments erforderlich. Anwendungsfälle sind z. B. Gesundheitszeugnisse oder Führungszeugnisse.

In einer Reihe von Einzelvorschriften, die auf der Grundlage des Seeaufgabengesetzes erlassen wurden, ist für Anträge, Prüfungen, Abschriften und ähnliches nach geltendem Recht die Schriftform vorgeschrieben. Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, zukünftig auch die elektronische Form zulassen zu können.

Zu Artikel 51 (Änderung des Flaggenrechtsgesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Artikel 52 (Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen)**Zu Nummer 1** (§ 1a)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der mit ihnen verbundenen Beweisfunktion müssen Dokumente, die nach dem Seelotsgesetz oder auf seiner Grundlage erlassener Rechtsverordnungen ausgestellt werden und an Bord von Schiffen mitgeführt werden müssen, dort körperlich vorhanden sein; dabei handelt es sich um Ausweise für Lotsen und Lotsannahme sowie Bescheinigungen über Befreiungen von der Lotsannahmepflicht. Bei anderen, Anträgen beizufügenden Dokumenten (Vorlage seeärztlicher Untersuchungszeugnisse, § 9 Nr. 4; § 13 Seelotsgesetz) ist die elektronische Form im Hinblick auf die vertrauliche Behandlung der Unterlagen derzeit noch ungeeignet.

In einer Reihe von Einzelschriften des Seelotsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ist nach geltendem Recht die Schriftform vorgeschrieben. Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, zukünftig auch die elektronische Form zulassen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Für die Bestallungsurkunde zum Seelotsen ist die elektronische Form zwar denkbar, jedoch nicht sachgerecht. Die Aushändigung der Urkunde begründet den Status eines Seelotsen (§ 11 Satz 1 Seelotsgesetz). Sie verkörpert damit die Grundlage seiner freiberuflichen Tätigkeit, die in der Regel von der Bestallung bis zum Ruhestand ausgeübt wird. Nur aus wichtigem Grund, bei einer gravierenden Verletzung der Berufspflichten kann die Bestallung entzogen werden. Eine Überprüfbarkeit der Bestallung ist daher für einen Zeitraum von über 30 Jahren notwendig. Hinzu kommt der erhebliche Symbolwert, den die Urkunde für die zahlenmäßig kleine, an der Küste als nautischer Spitzenberuf angesehene Berufsgruppe der Seelotsen hat. Dieser Symbolwert wird in den Familien zum Teil über Generationen gewürdigt und ist für die Hinterbliebenen von hoher Bedeutung. Ein Ersatz durch die elektronische Form ist nicht möglich.

Zu Artikel 53 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind bestimmte Dokumente besonderer Bedeutung mitzuführen (wie Lufttüchtigkeitszeugnisse), auszuhändigen (wie Luftfahrerscheine) oder in einer besonderen Form einem Antrag beizufügen. Dies setzt ein körperliches Vorhandensein des jeweiligen Dokumentes voraus, das einer elektronischen Form entgegensteht. Hinzu kommt bei den überwiegend grenzüberschreitenden Abläufen im Luftverkehr, dass Behörden im Ausland beispielsweise bei einfliegenden ausländischen Luftfahrzeugen tendenziell die Voraussetzungen für eine Anwendung der elektronischen Signatur nicht oder nur unter Schwierigkeiten werden erfüllen können.

Zu Artikel 54 (Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen. Hinzu tritt, dass aus Gründen der Beweisfunktion für das Vorliegen einer ausreichenden finanziellen Sicherheit für den Betrieb

von Mineralöltankern im internationalen Verkehr die nach § 3 der Verordnung erforderlichen Angaben und Erklärungen in körperlicher Form vorliegen müssen.

Zu Artikel 55 (Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher)

Mit der Aufhebung des Gesetzes über Schifferdienstbücher entfällt die Rechtsgrundlage für diese Verordnung, so dass sie ebenfalls aufzuheben ist.

Zu Artikel 56 (Änderung der Verordnung über Seefunkzeugnisse)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Artikel 57 (Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Artikel 58 (Verordnung über die Seediensttauglichkeit)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Artikel 59 (Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrtsschiffen)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Artikel 60 (Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Artikel 61 (Änderung der Schiffsvermessungsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 50 wird verwiesen.

Zu Abschnitt IX**Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung****Zu Artikel 62** (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 11)**Zu Buchstabe a**

Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Buchstabe b

Im Falle der elektronischen Übermittlung des Antrags auf Befreiung vom Wehrdienst kann auf die besondere Sicherheit einer qualifizierten Signatur gemäß § 3a VwVfG verzichtet werden, so dass die einfache elektronische Übermittlung für ausreichend erklärt werden kann. Missbrauchsfälle zum Schaden des Betroffenen sind nicht möglich.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die in der Regelung angesprochenen Auskünfte und Änderungsmitteilungen können von den Betroffenen bereits derzeit schriftlich oder mündlich erteilt/vorgenommen werden. Eine zuverlässige Überprüfung der Identität des Mitteilenden ist bereits nach derzeitigem Verfahren nicht immer möglich und auch nicht erforderlich. Auf die besondere Sicherheit einer qualifizierten Signatur gemäß § 3a VwVfG kann daher verzichtet und die einfache elektronische Übermittlung für ausreichend erklärt werden.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Im Falle der elektronischen Übermittlung des Antrags auf Zurückstellung vom Wehrdienst kann auf die besondere Sicherheit einer qualifizierten Signatur gemäß § 3a VwVfG verzichtet werden, so dass die einfache elektronische Übermittlung für ausreichend erklärt werden kann. Missbrauchsfälle zum Schaden des Betroffenen sind nicht möglich.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Die in der Regelung zur Wehrüberwachung angesprochenen Mitteilungen können von den Betroffenen bereits derzeit schriftlich oder mündlich vorgenommen werden. Eine zuverlässige Überprüfung der Identität des Mitteilenden ist bereits nach derzeitigem Verfahren nicht immer möglich und auch nicht erforderlich. Auf die besondere Sicherheit einer qualifizierten Signatur gemäß § 3a VwVfG kann daher verzichtet und die einfache elektronische Übermittlung für ausreichend erklärt werden.

Zu den Nummern 5 bis 10 (§§ 33, 39, 40, 42, 48 und 50)

Die Änderungen berichtigen Redaktionsfehler.

Zu Artikel 63 (Änderung des Soldatengesetzes)

Auch im Soldatenrecht sollen grundsätzlich die allgemeinen Regeln für die elektronische Kommunikation Anwendung finden. Für die Ausnahmen gilt die allgemeine Begründung zu Abschnitt II Artikel 8 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) entsprechend.

Zu Nummer 1 (§ 4)

Folgeänderung zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Folgeänderung zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Folgeänderung zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) Nr. 5.

Zu Nummer 4 (§ 46)**Zu den Buchstaben a und c**

Diese Änderungen des Soldatengesetzes stellen redaktionell klar, dass die im bisherigen Absatz 6 (Satz 2 bis 4) für Entlassungsverlangen genannten Erfordernisse (Schriftform, zuständige Stelle, Widerruf der Erklärung, Zeitpunkt der

Entlassung) für alle Entlassungen auf eigenen Antrag nach Absatz 3 gelten und nicht nur für die Entlassungen, die nur bei Vorliegen einer besonderen Härte erfolgen können. Es ist daher zweckmäßig, die für eine Entlassung auf Verlangen zu bestimmenden Erfordernisse in einen eigenen, neuen Absatz 7 aufzunehmen.

Wegen der Bedeutung eines solchen Verlangens werden im Soldatenrecht – wie im Beamtenrecht (Artikel 9 – Änderung des Bundesbeamtengesetzes Nr. 3) – die Formen der elektronischen Kommunikation nicht zugelassen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Buchstaben a und c.

Zu Nummer 5 (§ 47)

Folgeänderung zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) Nr. 4.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 55)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) Nr. 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Artikel 64 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 37)

Folgeänderung zu Artikel 63 (Änderung des Soldatengesetzes) Nr. 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 2 (§ 81)

Folgeänderung aus der Streichung des § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302).

Zu Nummer 3 (§ 88)

Folgeänderung zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 2.

Zu Abschnitt X**Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend****Zur Artikel 65** (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12)

§ 12 Abs. 1 Satz 1 betrifft Anträge auf Befreiung vom Zivildienst nach § 10 Abs. 2 sowie Anträge auf Zurückstellung vom Zivildienst nach § 11 Abs. 1 und 2 des Zivildienstge-

setzes. Entsprechende Anträge sind nach der derzeit geltenden Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Zivildienstgesetzes schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesamtes für den Zivildienst zu stellen. Daneben erscheint aber auch die einfache elektronische Übermittlung solcher Anträge ausreichend. Missbrauchsfälle zum Schaden des Betroffenen sind nicht möglich. Daher kann auf die besondere Sicherheit einer qualifizierten Signatur gemäß § 3a VwVfG verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Folgeänderung aus der Streichung des § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302).

Zu Abschnitt XI

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Zu Artikel 66 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Die Genehmigungspflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) setzen entsprechende Genehmigungspflichten nach dem Abfallrecht der EG um. Dies gilt namentlich für die Genehmigungspflicht für Deponien nach Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II A der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) sowie die Genehmigungspflichten für Händler, Makler, Einsammler und Beförderer von Abfällen nach Artikel 12 dieser Richtlinie.

Diese Bestimmungen des EG-Rechts enthalten zum Teil ungeschriebene Schriftformerfordernisse, zum Teil wird aber auch die Schriftform ausdrücklich angeordnet, z. B. für Deponien, welche der IVU-Richtlinie unterfallen (vgl. Artikel 2 Ziffer 8 IVU-Richtlinie).

Vor dem Hintergrund dieser EG-rechtlichen Formvorschriften bestehen erhebliche Bedenken, in diesen Bereichen die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, zumal kein Bedarf für die Einführung der elektronischen Form in diesen Bereichen besteht (kein „Massengeschäft“).

Demgegenüber würde sich grundsätzlich zwar der Bereich der abfallrechtlichen Nachweisführung und Stoffstromkontrollen für die elektronische Form alternativ zur Schriftform anbieten. Dieser gesamte Bereich wird aber gegenwärtig von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Umweltministerinnen und -minister aus Bund und Ländern (UMK) hinsichtlich einer Vereinfachung und Harmonisierung überprüft. Insbesondere sollen auch die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine vollständige und flächendeckende Einführung der EDV-gestützten Nachweisführung erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurde durch die Novelle der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen in die Nachweisverordnung eine „EDV-Experimentierklausel“ aufgenommen.

Auf diese Klausel gestützte Versuche sind in einzelnen Ländern angelaufen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Zu Artikel 67 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2b)

Das Atomgesetz (AtG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden teils durch Bundesbehörden, teils im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt (vgl. §§ 22 bis 24 AtG). § 2b Abs. 1 des Atomgesetzes öffnet das atomrechtliche Verwaltungsverfahren – vorbehaltlich ausdrücklich angeordneter Ausnahmen in diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung – für die elektronische Kommunikation. Soweit nach Absatz 1 elektronische Verwaltungsakte zugelassen sind, müssen diese mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 37 Abs. 4 VwVfG versehen werden. Im Atom- und Strahlenschutzrecht ist die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur geboten, um die Beweiskraft der Genehmigungen in künftigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sicherzustellen. Häufig werden weitere Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren vor dem Hintergrund langfristiger Umweltauswirkungen erst nach langen Zeiträumen eingeleitet, in denen die mit voller Beweiskraft versehene Originalgenehmigung von entscheidender Bedeutung sein kann. Aufgrund dieser fachspezifischen Besonderheiten verdrängt § 2b Abs. 2 AtG in Verbindung mit § 37 Abs. 4 VwVfG die Generalklausel des § 3a Abs. 2 VwVfG für alle Verwaltungsakte nach dem Atomgesetz und nach einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 12b)

Das schriftliche Einverständnis nach § 12b Abs. 1 Satz 1 AtG zur Zuverlässigkeitsüberprüfung der dort umschriebenen Personen kann durch die elektronische Form nicht ersetzt werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund der besonderen Klarstellungs- und Warnfunktion solcher Einverständniserklärungen. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen ist es in diesem grundrechtsrelevanten Bereich daher geboten, die Ersetzung der herkömmlichen Schriftform durch elektronische Formen auszuschließen.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach dem Atomgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind nach der geltenden Regelung des § 17 Abs. 1 AtG schriftlich zu erteilen. Im Hinblick auf die besonderen und langfristigen Umweltauswirkungen sind bei den von § 17 Abs. 1 AtG erfassten atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen besondere Anforderungen an die dauerhafte Überprüfbarkeit und technische und administrative Sicherheit zu stellen. Weder die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von § 3a VwVfG noch eine dauerhaft überprüfbare Signatur im Sinne von § 37 Abs. 4 VwVfG genügt diesen besonderen fachgesetzlichen Anforderungen. Durch die Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 1 AtG wird die „elektronische Form“ daher grundsätzlich für den Vollzug durch Bundes- und Landesbehörden ausgeschlossen.

So handelt es sich bei den Genehmigungen nach § 7 AtG um Verwaltungsakte mit langdauernden und besonders schwerwiegenden Dauerwirkungen, für die ein Erlass in

elektronischer Form selbst dann nicht zugelassen werden kann, wenn sie mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur nach § 37 Abs. 4 VwVfG versehen sind. Denn der Regelungsinhalt dieser Verwaltungsakte muss auch nach mehr als 30 Jahren noch für den Betreiber und die Behörden überprüfbar sein. Es handelt sich hier um Verwaltungsakte mit grundlegenden Gestaltungsentscheidungen, denen auf Dauer im Rechtsverkehr eine wichtige Beweisfunktion zukommt und bei denen der Kreis der Betroffenen im Voraus nicht sicher abzugrenzen ist.

Andererseits kann für andere Bescheide, die nicht über solch lange Zeiträume rechtlich relevant sind, eine Erteilung in elektronischer Form möglicherweise fachrechtlich zugelassen werden, soweit für diese Verwaltungsakte über den § 3a VwVfG hinausgehende Anforderungen an die dauerhafte Überprüfbarkeit der elektronischen Signatur und des ihr zugrunde liegenden Zertifikats festgelegt werden (§ 37 Abs. 4 VwVfG). Für Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung enthält der neu gefasste § 17 Abs. 1 Satz 1 AtG zu diesem Zweck eine Öffnungsklausel, die es gestattet, in diesen Rechtsverordnungen künftig eine Ersetzung der gesetzlichen Schriftform durch die elektronische Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur zu regeln.

Zu Artikel 68 (Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung-AtZüV)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der Ausschluss der elektronischen Form ist für die Bestätigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 AtZüV notwendig, um die Aufklärungs- und Warnfunktion der Belehrung sowie die Beweisfunktion der Bestätigungserklärung durch den Betroffenen sicherzustellen. Insbesondere der Rechtsklarheit

in diesem grundrechtsrelevanten Bereich dient daher der Ausschluss elektronischer Formen in § 6 Abs. 4 Satz 3 AtZüV.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderungen in § 7 Abs. 4 und 5 AtZüV sind Folgeänderungen für die mit der Einverständniserklärung nach § 12b Abs. 1 AtG korrespondierende schriftliche Mitteilung des Überprüfungsergebnisses durch die Behörde. Das gesamte Verfahren der Sicherheitsüberprüfung (Einverständniserklärung, Belehrungsbestätigung, Mitteilung des Überprüfungsergebnisses) wird damit durch übereinstimmende Schriftformerfordernisse unter Ausschluss der elektronischen Kommunikationsmöglichkeit dokumentiert.

Zu Abschnitt XII

Schluss- und Übergangsvorschriften

Zu Artikel 69

Die Vorschrift ermöglicht die Änderung gesetzrangiger Vorschriften in den durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen durch den Ordnungsgeber.

Zu Artikel 70

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern zur Neubekanntmachung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und das Bundesministerium der Finanzen zur Neubekanntmachung der Abgabenordnung.

Zu Artikel 71

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.